



**ALLGEMEINER
DEUTSCHER
MOTORSPORT
VERBAND e.V.**

Motorsportreglement (MSR) des ADMV 2018

**ADMV e.V.
Köpenicker Str. 325
12555 Berlin
Tel. 030 65 76 29 30**

Motorsportreglement (MSR) des ADMV 2018

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Information zum Motorsport	4
1.1 Lizenzpflichtiger Motorsport des DMSB	4
1.2 Lizenzpflichtiger Clubsport des ADMV	4
1.3 Lizenzfreier Breitensport des ADMV	5
1.4 Lizenzfreier Tourensport des ADMV	7
2. Anwendung der Sportgesetzgebung von Vereinen/Veranstaltern im ADMV	7
3. Bestimmungen für aktive Sportler (Sportfahrer)	8
4. Bestimmungen für Funktionäre (Sportwarte)	11
5. Planung von Motorsportveranstaltungen	16
5.1 Beschreibung von Veranstaltungsinhalten	16
5.2 Planung und Genehmigung von Veranstaltungen	17
5.3 Veranstaltungsausschreibungen	18
5.4 Ausführungsbestimmungen bei Veranstaltungen	20
5.5 Auswertung von Veranstaltungen	21
5.6 Jahresserien und Teilnahmebedingungen	21
6. Versicherung, Unfallmeldungen, Haftungsverzicht	23
7. Rechtliche Regelungen des Verbandes	24
8. Sicherheit und Umwelt	27
9. Doping	29
10. Anwendung, Veränderungen	29

Anlagen

- Vordruck „Abnahmeprotokoll“ (Gutachten) für Strecken/ Bahnen im Breitensport und/oder bei Trainings	30
- Bedingungen für die Abnahmen von Breitensportstrecken	31
- Bericht/Schiedsgericht	33
- Aktenkundige Einweisung Sportwarte/Helfer	35
- Genehmigung Teilnahme am Training für Minderjährige	36
- Genehmigung Helfereinsatz für Minderjährige	37
- Haftungsverzichte	38
- Muster: Nennformular	40
- Streckenpostenmeldung	40
- Verhaltenskodex bei Unfällen/Schäden/ besonderen Ereignissen	41

(Fassung 09.02.2018)

1. Allgemeine Information zum Motorsport

Der Motorsport im ADMV hat eine 60-jährige Tradition und unterliegt bestimmten Regeln. Die Regeln (Rahmenbestimmungen) für alle Disziplinen sind in diesem Motorsportreglement (MSR) festgelegt. Für einzelne Disziplinen sind ergänzend spezielle Bestimmungen erlassen.

Der ADMV hält sich in der Bezeichnung aller Motorsportdisziplinen an die diesbezüglichen Definitionen des Deutschen Motor Sport Bundes (DMSB). Der DMSB regelt in seinen Bestimmungen den lizenzpflichtigen Motorsport.

Die Mitgliedsverbände des DMSB (so auch der ADMV) erklären sich aus Tradition, Aktualität und Innovation für weitere, nicht vom DMSB definierte Sportdisziplinen in eigener Selbstbestimmung verantwortlich.

Von Motorsportvereinen außerhalb der Rahmenbestimmungen des ADMV durchgeführte Veranstaltungen, die sportrechtlich nicht im Motorsportreglement erfasst sind, entfallen dem Verantwortungsbereich des ADMV.

1.1 Der DMSB trägt die Verantwortung für den lizenzpflichtigen Automobil-, Kart- und Motorrad-sport. Lizenzpflichtige Motorsportdisziplinen in der Genehmigungshoheit des DMSB sind

a) im Automobilsport:

Rundstrecken- und Bergrennen, Kartrennen, Rallyes, Autocross, Rallycross, Drag Racing, Driftsport, Slalom ab 1000 m Länge, Rennslalom, Leistungsprüfungen

b) im Motorrad-sport:

Straßensport (Motorradrennen), Seriensport, Motocross, Hallencross, Stadioncross, Snowcross, Supermoto, Enduro, Trial, Bahnrennen (Speedway, Sandbahn, Grasbahn, Eisspeedway), Motoball, Dragsterwettbewerbe, Gleichmäßigkeitsläufe für historische Motorräder

c) Ergänzung International:

International gibt es weitere Motorsportdisziplinen, die der DMSB sportgesetzlich nicht definiert. Veranstalter sind gehalten, sich bei Interesse an der Durchführung solcher Disziplinen vorher Informationen beim ADMV bzw. DMSB einzuholen.

1.2 Lizenzpflichtige Motorsportdisziplinen in der Genehmigungshoheit der DMSB-Mitgliedsverbände (nationaler Sport/Club-sport)

Der DMSB bezeichnet die Einstufung des lizenzpflichtigen Automobilsport-, Kart- und Motorrad-sportes als **Club-sport** und hat diesen dauerhaft mit Wirkung seit dem 01.10.2011 in die Genehmigungshoheit der Verbände delegiert. Im Automobilsport ist diese Genehmigungsbefugnis für verschiedene Disziplinen z.T. mit dem

Status National versehen, was nicht mit der Bezeichnung Clubsport gleichzusetzen ist. Der DMSB hat für diese Disziplinen Rahmenbestimmungen/Grundausschreibungen erlassen.

Die Genehmigungshoheit der Verbände gilt für diese lizenzpflichtigen Disziplinen

a) im Automobilsport:

Slalom bis 1000 m, Kartrennen, Autocross, Rallye 35, Driftsport, Rallyesprint mit 1 Wertungsprüfung, Gleichmäßigkeitsprüfungen gemäß GLP-Reglement

b) im Motorradsport:

Alle Motorraddisziplinen des DMSB (siehe 1.1/b). Zu beachten ist, dass es aktuell keine Rahmenbestimmungen für den Straßensport (Motorradrennen) der Verbände gibt (Änderungen gibt der ADMV aktuell bekannt).

c) Ausnahmen/Modifizierungen/Innovationen

In verschiedenen Motorsportdisziplinen gibt es Sonderbestimmungen für „klassische/historische und/oder Serienfahrzeuge“. Zum Teil lassen es die Regelungen zu, dass die besondere Teilnahme in einer lizenzpflichtigen Clubsportdisziplin in der „Klassikkategorie“ nicht an den Besitz einer Lizenz gebunden ist.

Gleiches gilt für innovative Motorsportdisziplinen, die nicht im DMSB erfasst sind oder für Pilotveranstaltungen.

1.3 Lizenzfreier Breitensport

Lizenzfreier Breitensport soll im Status der Einstufung regional auf Verbands- oder Vereinsebene durchgeführt werden. Die Regeln des Breitensportes sind von den jeweiligen Verbänden, diesbezüglich vom ADMV, erlassen.

1.3.1 Dem Breitensport im ADMV werden Sportdisziplinen oder Serienklassen zugeordnet, die keiner Lizenzpflicht unterliegen und im Grundsatz ohne spezielle Qualifikation der aktiven Teilnehmer durchgeführt werden können. Sportdisziplinen des lizenzfreien Breitensportes weisen deutliche Unterscheidungsmerkmale in der Qualifikation der Zulassung der Teilnehmer, in der Durchführung, in den Wettkampfregeln, in der Wertung oder in den technischen Fahrzeugbestimmungen gegenüber lizenzpflichtigen Disziplinen aus. Lizenzpflichtige Disziplinen dürfen nicht als lizenzfreier Breitensport ausgeschrieben werden (beachte 5.1.6).

1.3.2 Haben auf Grund der Tradition oder Entwicklung in ein und derselben Sportdisziplin unterschiedliche Fahrzeugentwicklungen (oder deren Produktionen) unter Bezugnahme auf das Baujahr, der Motorisierungen oder

der technischen Herrichtung Bestand, ohne dass es dafür sportliche Regelungen gibt, sind die qualitativ oder sportlich höheren Ansprüche für Events möglichst dem lizenzierten Clubsport zuzuordnen. Diese Zuordnung darf den DMSB-Bestimmungen jedoch nicht widersprechen; ansonsten gelten die ADMV-Bestimmungen für den Breitensport. Der ADMV orientiert sich in aktuellen Entscheidungen/Genehmigungen an für Kunden orientierten zuträglichen Erfordernissen mit möglichst geringen Risiken.

1.3.4 Den Status des lizenzfreien Breitensportes haben im ADMV unter Achtung **1.3.1** diese Disziplinen bzw. Wettkampfformen:

- Geländefahrten/Geländeprüfungen/Geländeausdauerwettbewerbe (Endurance)
- Offroad-Leistungsprüfungen, Extremenduro/Endurocross und Hillclimbing
- Easycross
- Mopedcross/Simsoncross
- Straßen- und Bergprüfungen
- Beschleunigungs- und Sprintwettbewerbe
- Events mit historischen/klassischen Fahrzeugen ohne Renncharakter und Oldtimerveranstaltungen
- Motorrad-Biathlon
- Stockcar-/Altwagenwettbewerbe
- Autotrial
- Freizeitkartevents und Kartslalom, Superkartslalom, Indoorkartwettbewerbe
- Pocketbikeveranstaltungen
- fahrpraktische Prüfungselemente bei Tourensportveranstaltungen
- Motorschlitten-Wettbewerbe
- Kundenevents mit dem vordergründigen Anspruch der optimalen/guten/sicheren Fahrzeugbeherrschung und „Jedermann-Veranstaltungen“
- Rahmenprogramme, Vorführungen und Präsentationsläufe ohne Renncharakter
- Wettbewerbe auf ausgesprochener Vereinsebene oder Wettbewerbe mit ausgesprochenen Serienfahrzeugen
- Pilotveranstaltungen für Disziplinen oder Wettkampfformen, die im Sinne der Innovation oder Erprobung durchgeführt werden
- Fahrradcross/Fahrradtrial/Fahrradbeschleunigungen, Seifenkistenveranstaltungen
- Mofa- und Rollerveranstaltungen

1.3.5 Es obliegt dem ADMV, eigene Regelungen der Sicherheit im Breitensport festzulegen oder bestehende

DMSB-Bestimmungen zu übernehmen. Sofern eine DMSB-Abnahme für die jeweilige Strecke oder Bahn im lizenzierten Motorsport vorliegt, wird diese im lizenzfreien Breitensport als die höherrangige anerkannt.

1.3.6 Aus Sicherheitsgründen kann bei Gleichmäßigkeitsveranstaltungen vom Renn- bzw. Fahrleiter die Höhe der maximalen Durchschnittsgeschwindigkeit festgelegt werden:
Modus 1 = bis 40 km/h = zulässig für alle Motorsportdisziplinen
Modus 2 = bis 60 km/h = zulässig für Disziplinen im Strassensport/Rallye/Offroad
Modus 3 = bis 80 km/h = zulässig auf Straßenkurs/permanente Rennstrecke

Diese Werte dürfen dauerhaft nicht überschritten werden. Ebenso können disziplinspezifische Regelungen des DMSB oder der ADMV-Kommissionen innerhalb der Maximalwerte angewandt werden. Es wird empfohlen, bei Überschreitungen (Verstößen) wie folgt vorzugehen:

- beim Verstoß in zwei aufeinander folgenden Runden
Anzeige gegenüber dem Fahrer in der dritten Runde
- beim bleibenden oder mehrmaligen/ständigen Verstoß
Anzeige gegenüber dem Fahrer, dass er in der dann folgenden Runde den Durchgang/Lauf beenden muss, eine Fortsetzung desselben Durchganges/Laufes wird nicht gestattet

Grundlage für die Entscheidung des Fahrleiters zu einem Modus sind die Beschaffenheit der Anlage, der Streckenzustand, die Herrichtung, die Witterungsbedingungen und die jeweils zugelassenen Wettbewerbsklassen.

1.4 Lizenzfreier Tourensport

1.4.1 Tourensport umfasst Automobil-, Motorrad- und Caravantouristiksport, ebenso Oldtimer- und Clubausfahrten. Typische Tourensportdisziplinen sind:

- Orientierungsfahrten, Langstreckenfahrten, Bildersuchfahrten
- Oldtimertreffen, Bikertreffen, Traktortreffen
- Campingtreffen, Caravantreffen
- Jedermann-Rallyes oder Zweirad-Rallyes nach StVO
- Korsofahrten oder öffentliche Fahrzeugpräsentationen und Clubausfahrten

1.4.2 Tourensport kann auch Elemente des Breitensportes beinhalten. Dann gelten für diese Elemente die Sicherheitskriterien des Breitensportes gemäß 1.3.5.

2. Anwendung der Sportgesetzgebung von Vereinen/Veranstaltern im ADMV

2.1 Die Hoheit für den Sport mit Automobilen, Karts, Motor-

rädern, Gespannen und Schneemobilen hat der DMSB. Er genehmigt den nationalen und internationalen lizenzpflichtigen Motorsport und koordiniert die Genehmigung nationaler und internationaler Prädikate.

2.2 Vom DMSB sind im lizenzierten Clubsport Grund- und Rahmenausschreibungen für die jeweiligen Motorsportdisziplinen erstellt, die von den Veranstaltern anzuwenden sind. Sind im lizenzierten Clubsport bzw. in einzelnen Motorsportdisziplinen des Clubsportes keine Bestimmungen des DMSB erlassen, sind die Regularien des ADMV anzuwenden.

2.3 Der DMSB achtet die internationale Sportgesetzgebung der FIA, FIM und FIM-Europa. Veranstalter internationaler Prädikate müssen lizenzierte Sportwarte einsetzen, die eine dafür vorgeschriebene Qualifikation besitzen. Der DMSB gibt Auskunft über notwendige Qualifikationen bzw. Ausbildungsformen.

3. Bestimmungen für aktive Sportler (Sportfahrer)

3.1 Hat ein Sportler die Absicht, in lizenzpflichtigen Disziplinen Sport zu treiben, muss er beim DMSB die betreffende Fahrerlizenz beantragen. Bei einer nachgewiesenen Verbandsmitgliedschaft erhalten Fahrer die Lizenz zum günstigen Clubpreis.

3.2 Die ausgestellte Fahrerlizenz gilt für das Kalenderjahr, ist nicht übertragbar und ist bei Aufforderung (z.B. nach einem Unfall oder einer Sportstrafe) dem DMSB zurückzugeben. Die Lizenz beinhaltet einen Unfallversicherungsschutz bei der Teilnahme an vom DMSB oder von den Mitgliedsverbänden genehmigten Wettbewerben. **Achtung:** Unfallversicherungsschutz im Training besteht über die Lizenz nur dann, wenn das Training gemäß Reglement zum Wettbewerb zugehörig bzw. verpflichtender Bestandteil des Events ist. Für separate Trainings, Trainingslager oder Trainingslehrgänge muss der Sportfahrer eine eigene Unfallversicherung besitzen und mit der Anmeldung nachweisen oder das Angebot des ADMV bzw. des Vereines nutzen. Sollte der Sportfahrer ausdrücklich auf das Angebot der Unfallversicherung verzichten, wird geraten, den Verzicht schriftlich beim Organisator abzeichnen zu lassen.

3.3 Der ADMV bietet Sondermitgliedschaften an, die eine jährliche Unfallversicherung enthalten. Die Inhaber können damit den Unfallversicherungsschutz bei der Teilnahme an lizenzfreien Breitensportveranstaltungen und Trainings nachweisen.

3.4 Der DMSB legt in seinen Bestimmungen fest, welche Renn-/Sicherheitsbekleidung zu tragen ist und welche Standards die Kleidung erfüllen muss. Sofern der Geltungsbereich des DMSB nicht zutrifft, müssen aktive Sportler bei der Teilnahme an Trainings und Wettbewerben des ADMV folgende Kleidung tragen:

- einen nach europäischer Norm oder StVZO zugelassenen Schutzhelm
- geeignetes (festes) Schuhwerk; im Motorradsport Knöchel umschließend bzw. Motorradstiefel
- zusätzlich sollen Protektoren/Gelenkschützer u.ä. verwendet werden
- Handschuhe (nicht verbindlich im Automobiltourensport)
- Schutzbrille oder Helmvisier im Motorrad- und Kartsport
- Brust- und Rückenschutz
- Nierengurt im Motorradsport und Snowmobilsport
- Im Kinder- und Jugendbereich gilt für die Kleidung/Sicherheitsausrüstung immer:
Helm, Brille, Mundschutz, Nierenschutz, Arm-, Brust-, Rücken- und Schulerschutz, langärmeliges Oberhemd/Jacke, Handschuhe, geeignete Hose/Oberbekleidung, geeignetes Schuhwerk.
- Kleidungsstücke (auch Unterwäsche) sollen schwer entflammbar sein.

Die Bestimmungen können disziplinbezogen angepasst werden.

3.5 Im Automobilsport ist angegurtet zu fahren. Bei der Teilnahme an Wettbewerben mit Bestzeitprüfungen, Sprints oder anspruchsvollen Passagen (Straße/Gelände) sind statische 4-Punkt-Gurte und Becken- oder Hosenträgergurte empfohlen (Rollgurte sind nicht zugelassen).

3.6 Alkohol- und Drogen sowie andere berauschende Mittel, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen/beeinflussen können, sind vor und während des Trainings oder Wettbewerbes verboten. Der Renn- oder Fahrleiter kann in der Ausschreibung deutliche Festlegungen dazu treffen. Sportler werden bei festgestellten Zuwiderhandlungen ohne Zeitverzug und ohne Einspruchsrecht sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.

3.7 Die Tauglichkeit für Motorsport erbringen Fahrer mit der Lizenzbeantragung gemäß Bestimmungen des DMSB. Wird im lizenzierten Clubsport oder lizenzfreien Breitensport keine Tauglichkeit verlangt, soll der Veranstalter absichern, dass zur Anmeldung (Papierabnahme) der Fahrer seine Tauglichkeit/sein Wohlbefinden ausdrücklich mit der Unterschrift

bestätigt. Das Nennformular ist dafür nutzbar. Ebenso kann der Veranstalter die Vorstellung des Aktiven beim Veranstaltungsarzt anordnen (siehe 4.7). Ebenso sind Teilnehmer am lizenzfreien Breitesport (bzw. Teilnehmer in Klassen des lizenzfreien Breitensportes) verpflichtet, sich vom Veranstalter angeordneten Alkoholkontrollen im Zusammenhang des Wettbewerbes zu unterziehen. Im lizenzpflichtigen Sport gelten die Regelungen des DMSB.

3.8 Fahrer, die einen Unfall mit Verletzung oder Körperschaden erleiden, sollen nach Genesung die ärztliche Tauglichkeit für den Motorsport vornehmen lassen. Der DMSB regelt das in den Bestimmungen für die Lizenznehmer. In der Regel müssen Sportler ab dem Erreichen des 70. Lebensjahres eine besondere ärztliche Tauglichkeit nachweisen; das gilt ebenso für die Beantragung einer Fahrerlizenz.

3.9 Das Mindestalter eines Fahrers/Beifahrers richtet sich nach den disziplinspezifischen Festlegungen (für das Fahrzeug/die Hubraumklasse). Für Wettbewerbe, die auch (zeitweilig, als Verbindungsetappe u.ä.) durch den öffentlichen Verkehrsraum führen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der StVO. Dürfen an der Sportdisziplin auch Minderjährige teilnehmen, ist die Erlaubnis des/der Sorgeberechtigten/Eltern notwendig. Ist im ADMV kein spezielles disziplinbezogenes Mindest-/Höchstalter festgelegt, erfolgt die Orientierung an den Regelungen des DMSB. Kinder ab 6 Jahren dürfen mit Erlaubnis der Sorgeberechtigten/Eltern aktiv Motorsport betreiben, wenn es die disziplinspezifischen Bedingungen zulassen und das Alter/die betreffende Klasse in der Ausschreibung für den Wettbewerb angegeben ist.

3.10 Der Fahrer ist angehalten, sich zu vergewissern, ob für die Teilnahme an der Veranstaltung ein Nenngeld (Teilnahmegebühr) zu entrichten ist.

3.11 Der Fahrer ist sportrechtlich während der Veranstaltung für sein gesamtes Team (Helfer, Mechaniker, Teamchef) verantwortlich; erweiterte Bestimmungen gelten gemäß DMSB-Sportgesetzgebung.

3.12 Eine Person kann nicht in ein und derselben Veranstaltung gleichzeitig Fahrer/Beifahrer und Sportwart (Funktionär) sein.

3.13 Sofern nicht in der Jahresausschreibung oder Ausschreibung des Veranstalters wegen der Besonderheit der

Sportdisziplin (im Enduro, Trial, Wertungsprüfungen bei Rallyes) ausdrücklich Trainingsverbot besteht, ist die Zulassung zum Wettbewerb nur gestattet, wenn die geforderten Trainingsrunden oder Trainingsdistanzen vor Beginn des Wettbewerbes erreicht wurden.

3.14 Für alle Teilnehmer gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des DOSB und der NADA in der aktuellen Fassung (www.dmsb.de).

3.15 Jeder Teilnehmer an einer Veranstaltung ist für die sachgerechte Entsorgung des eigenen Abfalls/eigener Alt- und Wertstoffe selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen wird der Aktive mit einer Geld- und Sportstrafe (bis zum Wertungsausschluss) belegt; er kann für anfallende Folgekosten verantwortlich gemacht werden. Der Fahrer haftet in dieser Angelegenheit auch für seine Helfer.

4. Bestimmungen für Funktionäre (Sportwarte)

4.1 Werden Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt, sind vom betreffenden Vorstand des Motorsportclubs Funktionäre einzusetzen.

Maßgebliche Funktionäre sollen befähigt sein, eine Motorsportveranstaltung korrekt vom Beginn bis zum Ende zu leiten. Sie müssen verantwortungsbewusst handeln und die Bestimmungen des MSR kennen. Leitende Sportwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Strecken- und Flaggenposten, Punktrichter und nicht hauptverantwortliche Helfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten/Eltern muss schriftlich vorliegen (ADMV-Vordruck verwenden).

Minderjährige Sportwarte werden gemeinsam mit einem Erwachsenen eingesetzt, wenn es sich um anspruchsvolle oder mit gewissen Risiken besetzte Aufgaben handelt.

4.2 Eine Person kann nicht in ein und derselben Veranstaltung/ am selben Tag gleichzeitig Sportwart und aktiver Teilnehmer/ Fahrer bzw. Beifahrer sein.

4.3 Funktionäre der Veranstaltungsleitung (Fahrtleitung, Rennleitung, Rallyeleitung) sind exekutiv/vollziehend tätig. Diese hauptsächlichen Funktionen/Verantwortungsbereiche sind zu besetzen:

- Renn- bzw. Fahrt- oder Rallyeleiter (RL/FL/RYL)
- Renn- bzw. Fahrt- oder Rallyesekretär
- Leiter der Streckensicherung (LS)/Streckenobmann
- Obmann/Leiter der Technischen Abnahme/Technischer Kommissar (TK)

- Obmann für den Umweltschutz
- Zeitnahmeobmann/Zeitnahmekommissar (ZN)
- Streckenobmann/Leiter der Streckensicherung
- Fahrerlagerobmann

Je nach Charakter der Veranstaltung können Stellvertreter eingesetzt werden. Weitere Festlegungen gehen aus der Sportgesetzgebung des DMSB hervor.

Technische Kommissare sind während der technischen Fahrzeugabnahme vollziehend tätig (siehe 4.9); während des Wettbewerbes oder bei technischen Protesten sind sie aufsichtsführend (kontrollierend) tätig.

4.4 Fordert der DMSB eine Qualifikation maßgeblicher Funktionäre, so ist diese zu erbringen. Der betreffende Sportwart muss im Veranstaltungsjahr im Besitz einer gültigen Sportwartlizenz sein. Im lizenzierten Clubsport müssen bei ADMV-Veranstaltungen mindestens 2 Sportwarte im Besitz einer DMSB-Lizenz sein. Wenn es organisatorisch, sportrechtlich oder aus Sicherheitsgründen notwendig ist, sind 3 lizenzierte Sportwarte einzusetzen.

Inhaber einer DMSB-Anwärterlizenz der Stufe C oder Inhaber von Sportwartausweisen des ADMV können auch leitende Funktionen gemeinsam ergänzend mit zwei lizenzierten DMSB-Sportwarten (A- oder B-Lizenz) im ADMV-Clubsport wahrnehmen. Im nationalen Automobilsport gelten analoge oder ergänzende Regelungen. Für die jeweilige Disziplin können ergänzende Regelungen (jedoch keine Abwertungen) getroffen werden.

Im lizenzfreien Breitensport orientiert sich der ADMV soweit zutreffend am Sportwarteinsatz des lizenzpflichtigen Clubsportes. Für Sportwarte im lizenzfreien Breitensport ist jedoch eine Verbandsqualifikation „ADMV-Sportwart“ ausreichend.

4.5 Wenn nicht anders vom DMSB festgelegt, muss der **Renn-, Fahrt- oder Rallyeleiter** diese Aufgaben umsetzen:

- die Ausschreibung und den Zeitplan erarbeiten
- Genehmigungen einholen
- die ordnungsgemäße Einweisung aller Funktionäre in ihre Aufgabenbereiche gewährleisten
- die Abnahme der Rennstrecke/Bahn (sofern notwendig) garantieren, es ist vorher darauf zu achten, ob Strecken- oder Bahnabnahmeprotokolle bzw. Sicherheitspläne des DMSB (oder der internationalen Föderation) vorgeschrieben sind und ob für die Gültigkeit dieser Protokolle Zeiträume definiert sind
- den Abschluss einer Pflichtversicherung veranlassen

- das Programm für die Wettbewerbe aufstellen lassen
- Nennungen entgegennehmen, über die Annahme oder Ablehnung entscheiden, die Startnummern für die Teilnehmer vergeben
- die Teilnehmerliste erstellen
- den Austragungsort vor dem Training und dem Wettbewerb einschließlich der geforderten Sicherheitsmaßnahmen überprüfen
- die Identität der zum Training und zum Wettbewerb zugelassenen Teilnehmer und Fahrzeuge feststellen lassen und nur Teilnehmer zulassen, die die geforderten Bedingungen der Ausschreibung erfüllen sowie die Absolvierung des Trainings (soweit gefordert) überprüfen
- die Veranstaltung leiten; unterbrechen; wenn es zwingende Gründe erfordern, die Veranstaltung beenden
- darauf achten, dass die Strecken- und Flaggenposten mit einem Vordruck „Streckenpostenmeldung“ (für Unfälle, außergewöhnliche Ereignisse) ausgestattet sind
- gemeinsam mit dem Einsatzleiter Strecke/Leiter Streckensicherung oder Streckenverantwortlichen dafür Sorge tragen, dass Strecken- und Flaggenposten dem Charakter der Veranstaltung und/oder Witterung entsprechend Kleidung, geeignetes Schuhwerk oder ggf. Schutzausstattungen verwenden bzw. diese zur Verfügung gestellt wird (Das gilt hauptsächlich für Bereiche, die den Charakter einer Gefährdungszone haben können.)
- dafür Sorge tragen, dass alle angenommenen bzw. zugelassenen Teilnehmer in der Starterliste/im Programm genannt werden
- die Ergebnislisten (Training; Qualifikation, Laufergebnis, Endergebnis) am „Schwarzen Brett“ aushängen und die Aushangzeit eintragen
- die Siegerehrung durchführen und die Ergebnislisten (auch elektronisch) den Aktiven bereitstellen
- den Schlussbericht fertigen und fristgerecht der genehmigenden Sportabteilung einreichen
- alle Unfälle mittels Unfallprotokoll aufnehmen, dem Versicherungsgeber und dem ADMV melden.

4.6. Lässt sich eine geplante Veranstaltung nicht durchführen, hat der Renn- oder Fahrtleiter das Recht, die Veranstaltung (ggf. im Auftrag des Vorstandes) abzusagen. Ist es aus organisatorischen, wettbewerbsrechtlichen oder Sicherheitsgründen notwendig, hat nur der Fahrt- oder Rennleiter das Recht, über einen Abbruch oder eine Unterbrechung der bereits begonnenen Veranstaltung/des Laufes zu entscheiden, sofern ranghöhere Bestimmungen des DMSB nichts anderes beinhalten.

Wenn ein Renn- oder Fahrleiter persönlich feststellt oder sehr konkret über eine Streckenpostenmeldung die Information erhält, dass ein Fahrer den Leistungsanforderungen (der Veranstaltung/des Laufes) nicht gewachsen ist, durch seine Fahrweise er sich selbst, andere Teilnehmer, Sportwarte oder Zuschauer in Gefahr bringt, hat er das Recht, die Beendigung oder zeitweilige Unterbrechung der Teilnahme dieses Fahrers zu veranlassen. Diese Maßnahme hat nicht den Status einer Sportstrafe, sondern ist eine vollziehende Entscheidung des Veranstalters ohne Widerspruchsrecht im sportrechtlichen Sinn.

4.7 Der Fahrt- oder Rennleiter muss gewährleisten, dass das Fahrt- oder Rennbüro während einer Veranstaltung immer besetzt ist. Bei der Anmeldung (Dokumenten- oder Papierabnahme) muss der Fahrer (Beifahrer) alle Dokumente gemäß Ausschreibung vorlegen. Je nach Wettbewerbscharakter oder Motorsportdisziplin sind das:

- DMSB-Fahrerlizenz oder Verbandssportausweis
- Führerschein
- Zulassung des Fahrzeuges
- persönlich unterschriebenes Nennformular (inkl. Haftungsverzicht)
- Genehmigung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigen)

Die sportärztliche Untersuchung bzw. die Vorstellung beim Veranstaltungsarzt kann angeordnet werden.

4.8 Fahrer und Beifahrer erhalten bei der Anmeldung die Zutrittsberechtigung für das Fahrerlager; ebenso für offizielle Begleitpersonen (Helfer, Mechaniker, Familienmitglied).

Als Orientierung für die Ausgabe von Tickets an den Fahrer gilt:
Soloklassen, Karts: 1 Fahrerticket, 2 Helfertickets, 1 Gastticket
Automobil- und Gespannklassen: 2 Fahrertickets, 4 Helfertickets, 1 Gastticket

Fahrer erhalten ein kostenfreies Veranstaltungsprogramm.

4.9 Funktionäre, die Veranstaltungen überwachen, sind aufsichtsführend tätig und werden als Sportkommissar (Spoko), Technischer Kommissar (TK) oder Schiedsrichter (Schiri) bezeichnet. Technische Kommissare sind während der Veranstaltung (Kontrolle/Abnahme von Fahrzeugen) auch vollziehend tätig (siehe 4.3).

4.10 Sportkommissare haben das Recht, bereits genehmigte Ausschreibungen am Veranstaltungstag zu ergänzen oder zu ändern (siehe hierzu 5.4).

4.11 Der Einsatz von Funktionären bei lizenzfreien Breiten-sportveranstaltungen ist an keine Sportwartlizenz gebunden. Die Kenntnis und Anwendung des vorliegenden Motorsport-reglements ist jedoch verbindlich; motorsportlicher Sachver-stand wird vorausgesetzt. Werden Sportwarte eingesetzt, die eine DMSB-Qualifikation besitzen, sollten diese Personen maßgebliche Funktionen/Verantwortungen übernehmen.

4.12 Der DMSB regelt in seinen Bestimmungen die Handha-bung von Signalflaggen durch Sportwarte im Automobil- und Motorrad-sport. Signalflaggen haben die Mindestgröße von 60 x 60 bis 60 x 80 cm Seitenlänge. Zulässig sind diszipl-in-bezogen auch Signallampen.

Sollten keine weiteren Details in den Ausschreibungen festge-legt sein, gelten im ADMV diese allgemeinen Regelungen in der Anwendung von Flaggen:

- *Nationalflagge*
Start/Start frei gegeben
- *gelbe Flagge/stillgehalten*
Gefahr, erhöhte Aufmerksamkeit, Geschwindigkeit reduzieren, Überholverbot
- *gelbe Flagge/geschwenkt*
Gefahr, höchste Aufmerksamkeit, Geschwindigkeit deutlich reduzieren, Überholverbot, ggf. anhalten
- *weiße Flagge*
Einsatz- oder Rettungswagen wird angefordert oder befindet sich auf der Strecke
- *weiße Flagge mit rotem diagonalem Kreuz*
Rettungseinsatz an der betreffenden Stelle, z.T. Überhol-verbot der Aktiven untereinander oder anhalten
- *„Rot-Kreuz-Flagge“*
Standort des Rettungspersonals/Rettungsdienstes
- *grüne Flagge*
ab diesen Posten Streckenabschnitt wieder frei
- *blaue Flagge*
wird dem langsam fahrenden Teilnehmer gezeigt;
Achtung: schnellerer Teilnehmer läuft dicht auf bzw. Über-rundung steht bevor, Vorbeifahren ermöglichen
- *schwarze Flagge (mit Tafel + Startnummer)*
sichtbarer technischer Mangel oder Gefahr am betreffen-den Fahrzeug, unverzüglich zur Box fahren (auch Aus-schluss des Fahrers für den Lauf)
- *schwarze Flagge mit diagonalem gelbem Kreuz*
letzte Runde im Bahnsport
- *schwarze Flagge mit orangem Punkt*
notwendiges Verlassen der Strecke an der offiziellen Aus-fahrt (technischer Schaden)

- *gelb-rot gestreifte Flagge*

verschmutzte oder schmierige Fahrbahn, Achtung: schlechte Bodenhaftung – Gefahr

- *rote Flagge*

vorzeitiger Abbruch des Wettbewerbes, auch für zeitweilige Unterbrechung; ggf. anhalten oder langsam zum Start oder ins Fahrerlager zurückfahren

- *schwarz-weiß karierte Flagge*

Ende des Laufes oder Ende des Wettbewerbes, wird im Ziel/an der Ziellinie gezeigt

4.13 Werbeflaggen, Bandenwerbung oder flexible Elemente der Zuschauerabspernung sollen solch eine Farbe haben, die im Wettbewerb die Fahrer nicht irritieren oder zu Verwechslungen führen. Die Information mit Signalflaggen oder Signallichtern muss praktisch und optisch immer gewährleistet sein, ansonsten sind Werbeelemente zurückzusetzen.

5. Beschreibung, Planung, Genehmigung, Durchführung und Auswertung von Motorsportveranstaltungen

5.1 Beschreibung von Veranstaltungen

5.1.1 Veranstaltungen sind organisierte, motorsportliche Maßnahmen (Events) eines Vereines. Dazu gehören Trainings, Trainingslager, lizenzfreie Touren- oder Breitensportveranstaltungen, lizenzpflichtige Veranstaltungen bis hin zu Meisterschaftswettbewerben (Prädikate). Veranstaltungen können für jedermann ausgeschrieben oder an spezielle Qualifikations- und Zulassungskriterien geknüpft sein; diese müssen die Aktiven (Fahrer/Teilnehmer) und leitenden Funktionäre (Sportwarte) erbringen oder nachweisen.

Unabhängig von den Veranstaltungsinhalten muss der Organisator eine Veranstalter- und Teilnehmerhaftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung für die Funktionäre, Helfer und Zuschauer mit den in Deutschland vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen (Haftpflicht-/Personen-, Vermögens- und Sachschäden) abschließen. Die Aktiven (Sportfahrer) weisen die Unfallversicherung mit der Fahrerlizenz oder einer speziellen Verbandsmitgliedschaft nach oder nutzen das Angebot des Veranstalters.

5.1.2 Trainings, Trainingslager

Sofern Trainings nicht zum direkten Pflichtbestandteil eines Wettbewerbes gehören, sind Trainings einfache Organisationsformen der Clubs, bei denen Aktive ihre Leistungsfähigkeit, ihr Geschick und Können prüfen oder durch ständiges Üben verbessern können. Trainings werden auch dazu genutzt,

dass Anfänger sich erste praktische Umgangsformen oder Handhabungen mit oder auf dem Sportgerät aneignen können. Clubs können Trainingstage im eigenen Trainings-/ Sportgelände den Trainingsgruppen, Teams oder Personen anbieten. Der Trainingsleiter ist angehalten, Trainingsgruppen einzuteilen

- nach dem Alter (Kinder/Jugendliche/Erwachsene/Senioren)
- nach der Qualifikation (Anfänger/Fortgeschrittene/ Leistungsträger)
- nach der Zielstellung/nach Ansprüchen (üben allgemein, Fahrzeug kennen lernen, Strecke kennen lernen, Konkurrenz kennen lernen).

5.1.3 Trainings mit Qualifikations- oder Abschlussprüfungen

Eine höhere und anspruchsvollere Form sind Qualifikationstrainings oder Trainings mit einer Abschlussprüfung, bei denen Aktive entweder eine gewisse Leistungsnorm erreichen müssen oder die Besten der Qualifikation/Prüfung höhere Einstufungen für die bevorstehende Saison erlangen oder unter Beweis stellen.

Diese Qualifikationsform kann

- a) direkter Bestandteil eines Wettbewerbes sein oder
- b) als separates Training (Lehrgang mit Abschlussprüfung) ausgeschrieben werden. Es ist nicht zulässig, ein Lehrgang mit Abschlussprüfung als Wettbewerb im Sinne einer „Rennsportveranstaltung“ durchzuführen. Angesetzte oder ermittelte Wertungen/Ergebnisse dürfen nur „Vereinsstatus“, d.h. keine Außenwirkung für mögliche Meisterschaftswertungen/Jahreswertungen haben. Das mit der Abschlussprüfung erreichte Ergebnis soll der Qualifikation bzw. Leistungseinstufung dienen.

5.1.4 Touren- und Breitensportveranstaltungen

Diese Veranstaltungen entsprechen im Inhalt und Anspruch allen Kriterien des MSR nach 1.3 und 1.4. (Beschreibung siehe Anlage 1 zum MSR)

5.1.5 Lizenzpflichtige Wettbewerbe

Diese Veranstaltungen entsprechen im Inhalt und Anspruch allen Kriterien des MSR nach 1.1. und 1.2. (Beschreibung gemäß DMSB bzw. Rahmen-/Globalausschreibung für Clubsportwettbewerb)

5.2 Planung und Genehmigung von Veranstaltungen

5.2.1 Es gilt der Grundsatz, dass ein Veranstalter kompetent sein und über geschulte Sportwarte/Funktionäre verfügen muss, die verantwortungsvoll handeln können. Eine Mindestmitgliederzahl (Beitragszahler) von 15 Personen des Vereines

muss im ADMV-Verbandsregister eingetragen sein. Wird dieser Grundsatz erfüllt, kann ein Verein den Eventtermin planen sowie die sportrechtliche Genehmigung einer Ausschreibung und die Pflichtversicherung beantragen.

5.2.2 Der DMSB gibt zur Planung „Terminanmeldungen“ (in digitaler Form) heraus. Diese ist vom Verein rechtsverbindlich zu unterschreiben. Ein Termin für eine Veranstaltung wird beim DMSB oder dem Dach- bzw. Fachverband beantragt; formlose Beantragungen sind auch möglich. Die Planung des Termins soll bis zum 31.12. des Vorjahres, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Eventtermin erfolgen. Nach Bestätigung des Termins oder Aufnahme der geplanten Veranstaltung in den Jahresterminkalender ist vom Ortsclub (Veranstalter) die Ausschreibung zu erarbeiten.

Diese Ausschreibung genehmigt der DMSB oder ADMV (bzw. der betreffende Verband). Die Frist für die Einreichung einer Ausschreibung zur Genehmigung legt der DMSB fest; für Verbandsgenehmigungen gilt eine Frist von 20 Tagen. Die Ausschreibung ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

5.2.3 Die Erhebung einer Genehmigungsgebühr im ADMV für verbandsgenehmigte Veranstaltungen ist statthaft.

5.2.4 Mit der Ausschreibung wird gleichzeitig der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflicht-, Zuschauerunfall- und Sportwarteunfallversicherung vermittelt. Die erteilte Veranstaltungsgenehmigung ist nur in Verbindung mit einer Veranstalter-haftpflichtversicherung gültig.

5.3 Ausschreibungsinhalte

5.3.1 Der DMSB und der ADMV geben für Wettbewerbe (im ADMV auch für Trainings) Ausschreibungsvordrucke, die die personellen, sport- und organisationsrechtlichen Bedingungen beinhalten, heraus.

5.3.2 Eine Ausschreibung muss enthalten: Termin, Bezeichnung/Anschrift des Veranstalters, Sportdisziplin, Ort des Wettkampfes (Ort der Anmeldung), Namen der maßgeblichen Funktionäre (auch Sportkommissare oder Schiedsgericht), Nennungsschluss, Höhe des Nenngeldes, Rahmenzeitplan, Klassen und Zulassungsbedingungen, Angaben zur Wettkampfdurchführung und ggf. Immissionschutz-/umweltrechtliche Auflagen, Angaben zu möglichen Prädikats- oder Serienwertungen, Hinweis zur Pflicht- und Unfallversicherung sowie Haftungsverzicht; Verbandsangabe oder Verbandssymbol.

5.3.3 Legt ein Veranstalter Nenngeld (Teilnahmegebühr) fest, so sind Nenngeldhöhe, Zahlungsweise und Zahlungsziel in der Ausschreibung bekannt zu geben. Das Nenngeld beinhaltet die Gewährung der Teilnahme, wenn die sportlichen Voraussetzungen erfüllt und notwendige Fristen eingehalten sind. Im Nenngeld kann eine Tagesunfallversicherung enthalten sein. Nachnenngeld ist statthaft, wenn der Fahrer trotz Fristenüberschreitung zugelassen oder angenommen werden soll und es die sportlichen Regeln zulassen. Nimmt der Fahrer trotz abgegebener Nennung nicht an der Veranstaltung teil (unentschuldigtes Fehlen), kann der Veranstalter das Nenngeld einbehalten.

5.3.4 Eine Servicegebühr kann der Veranstalter für die Gewährung von Dienstleistungen (Abfallentsorgung, Bereitstellung Elektroenergie, Nutzung von Dusch/Waschcontainer außerhalb des Veranstaltungsgeländes bzw. außerhalb stationärer Einrichtungen, Nutzung von zusätzlichen/speziellen Fahrzeugreinigungsanlagen) in der Ausschreibung bekannt geben. Die Entscheidung zur Nutzung von angebotenen Serviceleistungen trifft der Fahrer.

5.3.5 Im lizenzierten Motorsport müssen sich Veranstalter in der Ausschreibung hinsichtlich der **Zulassung von Lizenznehmern** (Sportfahrern) an die vom DMSB festgelegten Bestimmungen oder Rahmenrichtlinien für den Automobil-, Kart- oder Motorradsport halten. Das kann sich im Detail auf bestimmte Gruppen oder Alters- und Hubraumklassen sowie Prädikate (Meisterschaftsklassen) beziehen.

Als allgemeine Orientierung für Wettbewerbe in der BRD gilt:

Teilnehmer mit deutscher Nationalität

Lizenznehmer haben ein Startrecht bei vom DMSB oder von einem Verband genehmigten Veranstaltungen. Die Fahrerlizenz kann sich nur eingeschränkt auf die Tages- oder Veranstaltungswertung (also ohne Prädikatspunkte für die Jahreswertung) beziehen.

Tages- und/oder Veranstaltungslizenzen verlieren nach dem Event ihre Gültigkeit.

Im ADMV wird darüber hinaus empfohlen, bei regionalen und/oder Clubsportwettbewerben die Anzahl der zugelassenen Fahrer mit höherer Qualifikation (I/A-Lizenz) sportlich angemessen (10 bis 20 %) des Fahrerfeldes/der Klasse gegenüber der Gesamtfahrerschaft oder den Fahrern mit niedriger Qualifikation (B/C-Lizenz) in selbiger Klasse zu beschränken, wenn keine anderen Bestimmungen dagegen stehen. Grundlage dafür sind die Regelungen des DMSB und

disziplinbezogene Rahmen- oder Jahresausschreibungen.

Teilnehmer mit ausländischer Nationalität

Ausländische Lizenznehmer haben ein Startrecht bei vom DMSB genehmigten nationalen oder internationalen Wettbewerben (Beachte: unterschiedlicher Status im Automobil- und Motorradsport). Die Teilnahme kann sich auf den gesamten Wettbewerb oder nur auf die spezielle (internationale) Klasse beziehen.

Die Teilnahme ausländischer Fahrer bei verbandsgenehmigten Clubsportveranstaltungen ist eingeschränkt statthaft, sofern es sich um Fahrer handelt, die nicht im Besitz einer Lizenz ihrer nationalen Föderation (ASN/FMN) sind. Diese Teilnehmer erhalten vor Ort beim Veranstalter eine DMSB-Legitimation mit dem Status „Tagesclubsportlizenz oder Clubsportausweis“. Der DMSB legt fest, ob diese Legitimationen auch mehrfach oder für ein Kalenderjahr gelten.

5.3.6 Im lizenzfreien Breiten- und Tourensport ist keine sportrechtliche Vorgabe für ausländische Teilnehmer erlassen. Die Veranstalter sind angehalten zu kontrollieren oder zu gewährleisten, dass die Teilnehmer eine gültige Krankenversicherung und Unfallversicherung besitzen.

5.4 Ausführungsbestimmungen

5.4.1 Ist es notwendig, Ergänzungen oder Veränderungen der Ausschreibung bekannt zu geben (in der Regel betrifft das die Wettbewerbsdurchführung, Streckenkürzungen oder Streckenverlegungen, den Zeitplan, Klassenzusammenlegungen, Wertungen, personelle Besetzung von Funktionen), sind vom Renn- oder Fahrleiter Ausführungsbestimmungen zu erstellen. Diese sind ggf. fortlaufend zu nummerieren und tragen Datum/Uhrzeit.

5.4.2 Die Genehmigung einer Ausführungsbestimmung (mehrere Tage) vor dem Wettbewerb erteilt der Verband, der die Ausschreibung genehmigt hat. Genehmigungen/Veröffentlichungen am Veranstaltungsvortag oder am Veranstaltungstag selbst genehmigt der zuständige Sportkommissar.

5.4.3 Sind Änderungen des Zeitplanes notwendig, dürfen Klassen gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan nicht „vorgezogen“ werden. Entstehende Pausen können für die Streckenpräparation oder die Durchführung des Rahmenprogrammes genutzt werden.

5.4.4 Ergibt sich wegen unvorhergesehener Ereignisse (Unfall, Witterungsunbilden, Streckenarbeiten, höhere Gewalt)

eine Änderung des Zeitplanes, der dann nicht mehr die ordentliche und zeitlich sichere Durchführung aller Klassen garantiert, ist in dieser **Rang-Reihenfolge** zu verfahren (die Durchführung zu sichern):

1. Prädikatsklassen/höchster Rang
2. Prädikatsklassen/nachfolgender Rang
3. Klassen ohne Prädikat
4. Rahmenprogramm

Steht nur noch begrenzt Fahrzeit zur Verfügung, ist damit zuerst auf die Durchführung 4. dann 3. usw. zu verzichten bzw. deren Fahrzeit zu kürzen.

5.4.5 Ausführungsbestimmungen sind den Fahrern auf geeignete und verbindliche Art bekannt zu geben. Ausführungsbestimmungen sind am „Schwarzen Brett“ auszuhängen. Es gibt nur ein offizielles „Schwarzes Brett“.

5.5 Auswertung von Motorsportveranstaltungen

5.5.1 Die geforderten Dokumente erhält die Stelle, die die Genehmigung erteilt. Die geforderten Fristen (beim ADMV 5 Werktage nach Veranstaltung) sind einzuhalten.

5.5.2 Die abzugebenden Dokumente beinhalten in der Regel

- das Ergebnis
- den Bericht des Renn-/Fahrleiters
- den Bericht des Sportkommissars bzw. des Schiedsgerichtes
- evtl. Unfallberichte (bei schweren Unfällen oder Unfällen mit Todesfolge Sofortmeldung per Fax oder online)
- Anzeige von Sachschäden

5.6 Jahresserien und Teilnahmebedingungen

5.6.1 Der ADMV schreibt in verschiedenen Disziplinen/Klassen Jahresserien aus. Diese werden im offiziellen Terminkalender und/oder im Internet veröffentlicht. Die Kooperation mit anderen Verbänden oder Landesfachorganen ist zulässig. Clubserien sind auf den Verband begrenzte Serien und haben regionalen (d.h. keinen bundesweiten) Charakter. Bei ausgesprochenen Clubserien können vereinfachte Regelungen des MSR zur Anwendung kommen, die jedoch keine Vernachlässigung der Sicherheitskriterien/Sicherheitsmaßnahmen beinhalten dürfen.

5.6.2 Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des ADMV. Die Fahrer müssen die Einschreibbedingungen der jeweiligen Sportdisziplin/des Serienorganisations erfüllen. Wenn in der Jahresausschreibung die Teilnahme unabhängig von einer ADMV-Mitgliedschaft gestattet ist, sind folgende Grundsätze in dieser Rangfolge zu beachten:

1. Teilnahmeberechtigung für alle Interessenten ermöglichen; Jahreswertung und Förderung nur für ADMV-Mitglieder oder
2. Teilnahmeberechtigung für alle Interessenten ermöglichen, erhöhte Einschreibgebühr für Nichtmitglieder oder
3. Teilnahmeberechtigung für alle Interessenten ermöglichen, keine Jahreswertung für Nichtmitglieder; diese werden nur in der Tageswertung geführt.

Die Mitgliedschaft der Mitgliedsverbände des DMSB kann im ADMV vereinsrechtlich anerkannt und für sportliche Wertungen gleichgestellt werden. Ab 2019 greift die Rahmenempfehlung, dass sich nur ADMV-Mitglieder in die Jahresserien des Verbandes einschreiben können. Details dazu legen die Verantwortlichen in den jeweiligen Disziplinen fest.

5.6.3 Die Wertungskriterien entsprechen dem Gleichberechtigungsgrundsatz. Finanzielle Förderungen erhalten satzungsgemäß Verbandsmitglieder. In der Jahresausschreibung ist anzugeben, wie viele Läufe (beste Ergebnisse) für die Jahreswertung berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigte Ergebnisse werden als „Streichergebnis/Streichlauf“ bezeichnet (z.B. von 10 Läufen 8 gewertet = 2 Streichläufe). Allgemein kann auch diese Formel in allen Disziplinen, sofern keine anderen Regelungen bestehen, für die Jahreswertung angewandt werden:

- **Gerade Anzahl** von Läufen: geteilt durch zwei, plus eins
 = Anzahl der zu wertenden Tagesergebnisse
 (Beispiel: 8 Prädikatsläufe sind durchgeführt; $8:2=4$ plus 1=5 zu wertende Läufe, d.h. die 5 besten Ergebnisse werden für die Jahreswertung herangezogen)

- **Ungerade Anzahl** von Läufen: plus eins, geteilt durch zwei
 = Anzahl der zu wertenden Tagesergebnisse
 (Beispiel: 7 Prädikatsläufe sind durchgeführt; 7 plus 1 = $8:2=4$ zu wertende Läufe, d.h. die 4 besten Ergebnisse werden für die Jahreswertung herangezogen)

5.6.4 Der Titel (Prädikat) „Verbandsmeisterschaft/Championship“ kann ausgeschrieben werden, wenn je nach Charakter der Sportart

- a) Fahrer aus mindestens 3 Bundesländern eingeschrieben sind oder
- b) die Veranstaltungen der Serie in mindestens 3 Bundesländern stattfinden.

5.6.5 Die Vergabe von Meisterschaftspunkten kann erfolgen, wenn

- a) mindestens 20 Fahrer am Start (Championatswertung, Gesamtwertung) sind oder
- b) mindestens 10 Fahrer der betreffenden Klasse (z.B. im

Trial/Bahnsport) am Start sind oder
c) mindestens 10 Fahrer sich in derselben Klasse eingeschrieben haben.

In Zweifelsfällen oder nach unplanbaren Abläufen ist zu Gunsten der betreffenden Fahrer/Klasse zu entscheiden. Individuelle Tageswertungen sind davon nicht betroffen (Fahrer = Veranstaltungsteilnehmer der jeweiligen Klasse). Es ist nicht zulässig, nach der Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen nachträglich, d.h. nach der Durchführung, ehemals als offene deklarierte Wettbewerbe/oder Klassen dann für die Prädikatswertung zusätzlich zu werten. Die Ankündigung von Änderungen (Termine/Ergänzungen/Streichungen) muss immer mindestens 4 Wochen vorher gegenüber der Fahrerschaft veröffentlicht/bekannt gegeben werden.

5.6.6 Der ADMV legt jährlich fest, für welche Sportdisziplinen/Verbandsserien offene oder geschlossene Teilnahme-kriterien gelten. Bei geschlossenen Teilnahme-kriterien ist die Zulassung zum Start vom Besitz der ADMV-Mitgliedschaft abhängig.

Der Status einer „Tages- oder kooperativen Sportmitgliedschaften im ADMV“ ist statthaft.

5.6.7 Die Verbände stellen für die Jahreswertung der Verbandsmeisterschaften/Championships die Pokale zur Verfügung und zeichnen für die Ausrichtung der Jahres-ehrerung verantwortlich.

Pokale werden je Klasse nach diesen Kriterien ausgereicht:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| - bis 5 gewertete Teilnehmer | 1. Platz |
| - bis 15 gewertete Teilnehmer | 1. bis 3. Platz |
| - über 15 gewertete Teilnehmer | 1. bis 5. Platz |

6. Versicherungen, Unfallmeldungen, Haftungsverzicht

6.1 Der Gesetzgeber weist auf den § 29 der StVO und die Verwaltungsvorschrift V/40 hin (Genehmigungspflicht durch die Behörden), setzt auf die Kompetenz und Erfahrung des Veranstalters, erwartet den Einsatz von kompetenten, erfahrenen Funktionären und fordert vom Veranstalter den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung mit den in der Bundesrepublik vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen (siehe 5.1.1).

6.2 Unfälle mit Personenschaden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung zu melden. Das gilt für aktive Teilnehmer (Sportler), Sportwarte, Funktionäre, Helfer, Mechaniker und Zuschauer.

Unfall- und Schadensmeldungen erhalten der Verband und das Versicherungsbüro, das die Police ausgestellt hat. Unfälle mit schweren Personenschaden oder Tod sind sofort zu melden.

6.3 Der Haftungsverzicht ist Bestandteil der Ausschreibung und im Nennformular enthalten. Er muss vom Teilnehmer urschriftlich unterschrieben sein; bei Minderjährigen ebenso von dem/den Sorgeberechtigten/den Eltern. Teilnehmer sind aktive Sportler (Fahrer, Beifahrer) bzw. Bewerber. Teilnehmer im weiteren Sinne sind ebenfalls akkreditierte Journalisten, Reporter und Fotografen.

Der Haftungsverzicht im Trainingsgelände kann für immer wiederkehrende Trainingsteilnehmer als „Jahresregister“ geführt werden.

6.4 Von der Organisation einer Veranstaltung „Auf eigene Gefahr“ wird abgeraten. Mögliche Unterschriften „Teilnahme auf eigene Gefahr“ sind bei von Vereinen organisierten Veranstaltungen ohne rechtliche Relevanz. Wer als Verein (juristische Person) eine Veranstaltung organisiert, muss neben den sportlichen Regularien auch die Bedingungen der Pflichtversicherung erfüllen – eine „Abkehr per Unterschrift“ befreit nicht von Versicherungspflichten.

7. Rechtliche Regelungen für verbandsgenehmigte Veranstaltungen

7.1 Veranstaltungen, die nach dem Sportgesetz bzw. der Veranstalterordnung des DMSB organisiert werden, unterliegen den Bestimmungen des DMSB.

Das gilt auch, wenn der DMSB die Genehmigung der Veranstaltung an den Verband delegiert hat.

7.2 Veranstaltungen in Verbandshoheit obliegen grundsätzlich der Satzung des Verbandes und möglicher Verbandsbestimmungen für den Motorsport.

Im lizenzierten Clubsport (und sofern angebracht in Disziplinen des lizenzfreien Breitensportes im ADMV) setzt der Veranstalter **Sportkommissare** ein. Ist das von Beginn an nicht notwendig, kann stattdessen für die Dauer des Wettbewerbes ein zeitweiliges **Schiedsgericht** gebildet werden. In der DMSB-Rahmenausschreibung für den lizenzierten Clubsport wird auf die Anwendung verwiesen. **Im ADMV ist wie folgt vorzugehen:**

a) Der Veranstalter nennt bereits in der Ausschreibung den (die) Sportkommissar(e) oder nennt die Personen des Schiedsgerichtes. Die Namen werden am Veranstaltungsort am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben. Findet eine Fahrer-

besprechung statt, sollen die Personen des Schiedsgerichtes vorgestellt werden.

b) Ist die Benennung des Personenkreises in der Ausschreibung nicht möglich oder nicht notwendig, aber sich im Laufe des Wettbewerbes als notwendig erweisen, ist ein Schiedsgericht vor Ort operativ zu bilden.

7.3 Sportkommissare im lizenzierten Clubsport sollen eine DMSB-Sportwartlizenz besitzen. Ist diese nicht bindend vorgeschrieben oder nur empfohlen, sollen als Sportkommissare erfahrene Sportwarte oder Funktionäre des Motorsportes mit der Aufgabe betraut werden. Ist der Einsatz eines Sportkommissars bei Wettbewerben im lizenzfreien Breitensport notwendig, kann analog vorgegangen werden.

Bei der Bildung des Schiedsgerichtes kann dieser Personenkreis nominiert/eingesetzt werden:

- Sportwarte, die Inhaber einer DMSB-Lizenz sind
- erfahrene Renn- oder Fahrtleiter
- erfahrene Sportfunktionäre des Metiers
- ehemalige Sportfahrer, die sich eine vorurteilsfreie Mitarbeit zutrauen

Der Renn- oder Fahrtleiter kann im Schiedsgericht beratend mitwirken. Sportkommissare oder Personen des Schiedsgerichtes sollen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zur Fahrerschaft (oder zu den Personen, gegen die ein Verfahren läuft) während des betreffenden Events stehen.

7.4 Die Sportkommissare/Schiedsgerichte, die bei verbandsgenehmigten Veranstaltungen eingesetzt sind, bei denen der Wirkungsbereich des DMSB nicht zutrifft, können aussprechen:

- a) Verwarnung - mündlich
- b) Verweis - schriftlich
- c) Rückversetzung von Ergebnissen
- d) Ausschluss aus der Zulassung zur Veranstaltung oder Wertung
- e) Geldstrafe - bis 100 Euro
- f) Suspendierung (Sperrung für definierten Zeitraum)

7.5 Aktive haben bei verbandsgenehmigten Veranstaltungen außerhalb der rechtlichen Regelungen des DMSB das Recht, einen Protest gegen aktive Teilnehmer oder Funktionäre, sofern sie Fehler, Unterlassungen oder Unregelmäßigkeiten vermuten oder feststellen, einzureichen.

Proteste müssen schriftlich unter Beifügung von 140 Euro - gegen die Zulassung eines Teilnehmers innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntwerden oder Aushang der Starterliste bzw.

- das Ergebnis betreffend spätestens 30 Minuten nach Aus-
gang der Ergebnisse beim Veranstaltungsleiter bzw. Renn-
oder Fahrleiter (bzw. Sekretär) abgegeben werden.

7.6 Proteste gegen die Zeitnahme sind nicht zulässig; gegen die Auswertung bzw. Erstellung der Ergebnisse jedoch.

7.7 Wenn ein aktiver Fahrer sich weigert, sich dem Veran-
staltungsarzt vorzustellen (Untersuchung der sportärztlichen
Tauglichkeit), obwohl eine Auflage des Fahrt- oder Renn-
leiters bestand, kann gegen einen möglichen Ausschluss vom
Wettbewerb kein Widerspruch eingelegt werden.

7.8 Die Entscheidung des Schiedsgerichtes/Sportkommissars
muss innerhalb von 2 Stunden nach Einreichung des Protestes,
spätestens jedoch bis zum Veranstaltungsende, ggf. unter
Beachtung des Zeitpunktes der geplanten Siegerehrung,
bekannt gegeben werden. Der Protestführer erhält die
Entscheidung schriftlich; ihm gegenüber ist eine Rechtsmittel-
belehrung (...darf Berufung einlegen, Hinweis auf Fristen...) durchzuführen. Die Berufung ist innerhalb von 3 Werktagen
beim Rechtsausschuss des ADMV (bzw. zuständigen Verbandes)
einzureichen. Die Berufungsgebühr beträgt

- im lizenzfreien Breitensport 200 Euro
- im lizenzierten Clubsport 300 Euro.

7.9 Die Entscheidung des Rechtsausschusses des ADMV ist
endgültig; es gibt diesbezüglich kein Widerspruchsrecht. Der
Rechtsausschuss kann die unter 7.4 definierten Bestrafungen
aussprechen, bestätigen oder aufheben. Zusätzlich kann die
Geldstrafe auf 200 Euro erhöht oder die Disqualifikation
(Sperrung auf Lebenszeit im Verbandssport) ausgesprochen
werden. Wird die Entscheidung gegenüber Lizenznehmern
des DMSB getroffen, ist die Rechtsabteilung des DMSB
schriftlich zu informieren. Es obliegt dem DMSB, weitere
Sportrechtsverfahren einzuleiten.

7.10 Werden „Beschwerden oder Eingaben“ von einem
Teilnehmer eingereicht, werden diese sportrechtlich nicht als
Protest anerkannt. Der Veranstalter hat jedoch im Interesse
der Aufklärung oder Beseitigung möglicher Fehler das Recht,
den Schriftsatz an den Rechtsausschuss des betreffenden
Verbandes zu senden. Die Bearbeitung und Entscheidung er-
folgt satzungsgemäß oder gemäß den bestehenden Verbands-
ordnungen.

Bei besonders groben Verletzungen der Sportregularien des
ADMV durch tätige Vereine, Sportwarte oder Funktionäre
kann es auch zu Korrekturen der sportlichen Wertung der

Veranstaltung und Jahreswertung kommen. Die Entscheidungen trifft die Sportkommission des ADMV; eine Berufung ist nicht möglich.

7.11 Finanzielle Sanktionen kann der Rechtsausschuss des Verbandes aussprechen gegen Motorsportclubs bzw. tätige Funktionäre, die gegen das Reglement, die Jahres- oder Veranstaltungsausschreibung verstoßen haben. Die Höhe der Geldstrafe beträgt maximal 250 Euro.

7.12 Alle Entscheidungen sind schriftlich (Namen der Beteiligten, Ort, Datum, Ergebnis) zu dokumentieren.

7.13 Der Rechtsausschuss des Verbandes für die Behandlung von Berufungen, Beschwerden oder Eingaben wird zeitweilig vom Vorstand des ADMV gebildet. Nach Vorliegen des Antrages/des Schreibens vom Protest-/Beschwerdeführer in der ADMV-Geschäftsstelle ist der Rechtsausschuss innerhalb von 4 Wochen zu bilden.

- Für Berufungsverfahren gemäß MSR zeichnet der Sportpräsident für die personelle Zusammensetzung verantwortlich.
- Für Beschwerden oder Eingaben gemäß Satzung oder MSR zeichnet der Syndikus für die personelle Zusammensetzung verantwortlich.

Der Protest-/Beschwerdeführer ist mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen einzuladen. Das Ergebnis der Verhandlung soll möglichst mündlich am Verhandlungstag und schriftlich innerhalb von 10 Werktagen mitgeteilt werden.

Entstehende, erstattungsfähige Kosten dieser Verfahren tragen die Unterlegenen.

8. Sicherheit und Umweltschutz

8.1 Aktive und Funktionäre sind verpflichtet, diesbezügliche Bestimmungen oder Auflagen des DMSB, der Genehmigungsbehörden oder der Veranstalter einzuhalten.

Den Veranstaltern wird empfohlen, einen Funktionär in der Fahrt- oder Rennleitung mit den Aufgaben eines Umweltverantwortlichen zu betrauen.

8.2 Die Mitglieder, Teilnehmer an Veranstaltungen, Funktionäre, Helfer und Zuschauer sind aufgefordert, die vorgesehenen Maßnahmen zum

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
 - Schutz der Natur, Flora und Fauna
 - Schutz der Straßen und Gebäude
- zu befolgen oder umzusetzen.

8.3 Die Clubs (bzw. Veranstalter) legen vorbeugende und direkte Maßnahmen bei Veranstaltungen fest. Dazu gehören:

- Verbot für Zuschauer an bestimmten Stellen
- ausgewiesene Montageplätze für die Wettbewerbstechnik
- Bezeichnung spezieller Waschplätze im Fahrerlager bzw. Nutzung öffentlicher Kfz-Waschplätze
- Verwendung von Montage(Umwelt)-matten unter dem Fahrzeug beim Service und die Kanisterbetankung
- Bereitstellung von Ölbindemittel (geeignetes, saugfähiges Streugut)
- Aufstellen von Abfallbehältern im Zuschauerbereich und Fahrerlager
- Verkaufsverbot für bestimmte Erzeugnisse
- Anbringen von Rauchverbotschildern
- Einhaltung festgelegter Geräuschlimits
- Einhaltung von Wettkampfzeiten und Pausen
- ordnungsgemäßes Säubern von Wettkampfstätten
- Mitfinanzierung von territorialen Umweltschutzmaßnahmen
- korrekte und deutliche Weg-/Anfahrtskennzeichnungen für Fahrer und Zuschauer zum „Welcome-Büro“, Fahrerlager und zu den Parkplätzen

8.4 Für Strecken und Bahnen, die nicht der Genehmigungsbefugnis des DMSB unterliegen oder für die der DMSB auch keine Sicherheits- bzw. Abnahmekriterien erlassen hat, gelten die Bestimmungen des Motorsportreglements. Der ADMV hat für diese Veranstaltungskategorien (Breitensport, lizenzfreier Sport, Trainings u. ä.) ein „Wettkampf- und Sportstättenabnahmeprotokoll“ erstellt. Angaben und Aussagen aus dem „Protokoll“ des DMSB oder ADMV in Bezug auf Fahrzeuge, Hubraumklassen und Teilnehmerzahlen sind bindend. Eine Unterschreitung der ursprünglich maximal festgelegten Teilnehmerzahl kann aus aktuellem Anlass oder wegen der notwendig geforderten Sicherheit vom Rennleiter, Leiter Streckensicherung oder Sportkommissar verfügt werden.

8.5 Die vom ADMV erlassenen Sicherheits- und Abnahmekriterien sind in Verbindung mit dem Abnahmeprotokoll als Mindestkriterien verbindlich. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, diese Kriterien direkt zu übernehmen, weitere Festlegungen für die Erhöhung der Sicherheit zu treffen oder sich an den Bestimmungen des DMSB zu orientieren.

8.6 Für lizenzfreie bzw. Breitensportveranstaltungen bei denen

- Fahrer höhere Geschwindigkeiten als allgemein üblich erzielen oder

- Prüfungen mit dem Ziel stattfinden, die Höchstzahl von gefahrenen Runden bzw. die am schnellsten durchgefahrene Distanz zu ermitteln oder
- Sicherheitskriterien auf Grund der Streckenauswahl oder Besonderheiten bzw. Charakter des Wettkampfes Anlass ist, sind diese Vorschriften anzuwenden.

8.7 Die Aufsichtspflicht bei Trainingsveranstaltungen besteht immer, auch dann, wenn in Sportregularien keine eindeutigen Regelungen vorgegeben sind. Die Aufsichtspflicht beinhaltet

- namentliche Eintragung der Teilnehmer in das Trainingsregister (Teilnehmerliste)
- hoheitliche Entscheidung des Vereins über Zulassung oder Ablehnung eines Trainingsteilnehmers
- Hinweis darauf, dass beim Training Selbstdisziplin und Eigenverantwortung sehr hoch sind, da im Gegensatz zum Wettbewerb Flaggenposten und anderweitiges Hilfspersonal nicht oder nur in geringem Umfang vor Ort sind
- Einhaltung der Trainingszeiten innerhalb der Klassen bzw. Durchgänge/Zyklen
- Beginn und Ende der Veranstaltung
- Begrenzung der Teilnehmerzahlen
- Einweisung der Teilnehmer und Achtung der Fahrerdisziplin
- Einweisung der Teilnehmer in die Flaggenkunde
- Kontakt zur hiesigen Unfallrettung
- Angebot einer Tagesunfallversicherung (vor Ort)

8.8 Sportwarte, Flaggenposten oder Wertungsrichter sind während der Einsatzzeit so zu kennzeichnen, dass sie als Offizielle erkennbar sind. Empfohlen wird, dass Flaggen- und Sicherungsposten gut sichtbare, signalisierende Westen tragen.

9. Doping

Sofern nichts weiter festgelegt ist, gelten die Dopingbestimmungen des DOSB und der NADA in der aktuellen Fassung. Über den DMSB können Regelungen angefordert/eingesehen werden.

10. Anwendung, Bestätigung und Veränderungen dieser Bestimmungen

Das Motorsportreglement ist für alle im ADMV tätigen Sportwarte, Funktionäre, teilnehmenden Fahrer und Veranstalter verbindlich. Anträge auf Veränderungen des MSR bedürfen der Schriftform und sind bis zum 31.10. des Jahres im ADMV einzureichen.

Das MSR im letzten überarbeiteten Neudruck beschloss

die ADMV-Sportkommission im Umlaufverfahren am 26.01.2017.

Die vorliegende Fassung bestätigte die ADMV-Sportkommission im Umlaufverfahren am 02.02.2018 und in der endgültigen Fassung am 09.02.2018.

Anlagen:

- 1. Beschreibung von Breitensportdisziplinen des ADMV
- 2.1 Vordruck „Abnahmeprotokoll“ (Gutachten) für Strecken/Bahnen im Breitensport und/oder bei Trainings
- 2.2 Bedingungen für die Abnahmen von Breitensportstrecken
- 3. ADMV-Unfallmeldung
- 4. Vordruck: Genehmigung Teilnahme am Training für Minderjährige
- 5. Vordruck: Genehmigung Helfereinsatz für Minderjährige
- 6. Vordruck: Aktenkundige Einweisung Sportwarte/Helfer
- 7. Muster: Streckenpostenmeldung
- 8. Muster: Haftungsverzicht
- 9. Muster: Nennformular
- 10. Verhaltenskodex bei Unfällen/Schäden/besonderen Ereignissen
- 11. Leitfaden Streckenpostenbelehrung

Anlagen

Anlage 1

Beschreibung der Disziplinen des lizenzfreien Breitensportes

Grundsätze

- Eine Disziplin (oder Klasse innerhalb einer Disziplin), die mit den technischen oder organisatorischen sowie den Zulassungs- und Wettkampffregeln der einschlägigen DMSB-Bestimmungen identisch ist, muss als lizenzierte Disziplin oder Klasse ausgeschrieben werden.
- Sofern aus sport- oder sicherheitsrelevanten Gründen Vorgaben bestehen, ist vor dem Wettbewerb (bzw. vor Trainingsbeginn) ein Gutachten oder Strecken-/Bahnabnahmeprotokoll (siehe Anlage 2 + 3 zum MSR) zu fertigen. Das gilt ebenso für speziell angelegte Wertungsprüfungen im lizenzfreien Breitensport.
- Abnahmen sind in der Regel dann notwendig, wenn verpflichtend an bestimmten Stellen Sicherheits- oder Zuschauerverbotszonen einzurichten sind oder Mindestabstände für Zuschauer bestehen müssen. Auch dann, wenn für Aktive im Wettbewerb (Befahren des Kurses/der Prüfung) für die Ergebnisermittlung neben der exakt einzuhaltenden Streckenführung (einschließlich der Sprungelemente) auch die Fahrzeit (Bestzeit bzw. Gleichmäßigkeit) beurteilt wird.
- Werden Kinderklassen (Teilnahme Kinder/Minderjährige) ausgeschrieben, sind die Veranstalter gehalten, Trainings oder das Abfahren des Kurses/der Streckenabschnitte zu gewährleisten. Ist das auf Grund der sportlichen Regeln nicht statthaft, ist die Besichtigung (mit den Eltern/Vorsorgeberechtigten) vorzusehen.
- In Zweifelsfällen orientieren sich leitende Sportwarte/Organisatoren immer an vergleichbaren Vorgaben des DMSB und stellen Sicherheitskriterien (Gesundheit und körperliche Unversehrtheit) immer an den Beginn notwendiger Überlegungen.

Beschreibungen

1. Geländefahrten, Offroad-Leistungsprüfungen, Geländeproofungen, Hillclimbing

Der Veranstalter legt eine Streckenführung/einen Kurs fest, den die Teilnehmer zu absolvieren haben. Die Fahrer starten einzeln. Die Streckenführung kann so ausgewählt werden, dass alle Bestandteile sich im nicht öffentlichen Verkehrsbereich befinden; dann können polizeilich nicht zugelassene Fahrzeuge (Motorräder, Gespanne, Quads, Pkw, Geländewagen)

teilnehmen. Befinden sich Teile der Streckenführung oder Verbindungsetappen im öffentlichen Verkehrsbereich, müssen polizeilich zugelassene Fahrzeuge benutzt werden. Die Geländeabschnitte können sich im unwegsamen und/oder sumpfigen Gelände befinden, steile Bergauf-, Bergabfahrten und Wasserdurchfahrten sind erlaubt, ebenso künstlich errichtete Hindernisse. Der Veranstalter kann in der Streckenanlage Elemente des Enduro- oder Motocross-Sportes verwenden. In der Regel dürfen Aktive den Kurs besichtigen/begehen, ein Training ist nicht erlaubt.

Der Geländekurs bzw. die Geländeprüfungen können auf Bestzeit (Sieger ist der Fahrer mit der kürzesten Fahrzeit/den wenigsten Fehlern) oder als Gleichmäßigkeitsprüfung (2 oder mehr Durchgänge; Sieger ist der Fahrer mit der geringsten Zeitabweichung je Durchgang) durchgeführt werden.

Der Veranstalter kann auch eine bestimmte Gesamtfahrzeit vorgeben; Sieger ist der Fahrer mit den meisten Runden/Durchgängen in dieser Zeit.

Ist der Kurs als Bergprüfung angelegt (Start im Tal), ist der Fahrer Sieger, der entweder die Strecke in mehrmalig möglichst gleicher Zeit (Gleichmäßigkeit), in kürzester Zeit (Bestzeit) oder bei der extremen Bergauffahrt am weitesten fahrend ein Ziel erreicht (zum Gipfel kommt).

Streckengutachten: empfohlen

2. Extremenduro, Superenduro, Indoorenduro

Die Streckenführung legt der Veranstalter fest. Die Streckenteile können beinhalten:

natürliche und künstliche Auf- und Abfahrten auf Natur- und Sand- (gemischter) Boden, künstliche Elemente aus Holz, Baumstämmen, Schwellen, großen Reifen, Steinen oder Steinfeldern oder aus Material, das fest und möglichst unzerbrechlich ist, ebenso künstliche Wasserdurchfahrten. Es können Sprunghügel, Tables und Spitzkehren eingebaut werden, ebenso Hindernisse mit Trialcharakter.

Ein Indoorkurs (in der Halle) ist 250 bis 450 m lang. Ein Kurs im Freien ist 4 bis 8 km lang. Zugelassen sind geländetaugliche Motorräder mit hoher Bodenfreiheit (Enduro/Motocross).

Streckenmarkierungen oder Begrenzungen sind schräg abgewinkelt in Fahrtrichtung so anzubringen, dass ein stürzender Fahrer beim Auftreffen sich kaum verletzen kann.

Gestartet wird in der Regel in kleineren Gruppen von 6 bis 10 Fahrern. Bei Extremenduros im natürlichen Gelände können die Gruppen größer sein oder es wird ähnlich dem Motocross an einem Fallgitter mit 20 bis 30 Fahrern gestartet.

Die Fahrer absolvieren in einer vorgegebenen Zeit möglichst viele Runden auf Bestzeit. Hindernisse, die beim ersten Mal nicht bewältigt werden, können wiederholt angefahren werden.

Die Streckenteile müssen so beschaffen sein, dass auflaufende Fahrer überholen können; leichtere Umfahrungen (bei dafür mehr Weg) sind möglich. Absichtliches Versperren der Fahrspuren ist nicht statthaft. Sieger ist der Fahrer mit den meisten Runden und der kürzesten Fahrzeit.

Streckengutachten: empfohlen

3. Easycross/Easy-Jugendcross

Der Veranstalter richtet einen Rundkurs auf natürlichem Boden von 1 bis 2 km Länge her. Zugelassen sind Motorräder mit hoher Bodenfreiheit (Motocross/Enduro), Quads und Seitenwagen. Ebenfalls zugelassen sind Eigenbaumotorräder oder Klassen für bestimmte Fahrzeugtypen und historische Sportmotorräder (Klassik).

Die Startanlage soll 20 bis 30 m breit sein, die Startgerade muss sich nach 50 bis 100 m auf 10 bis 6 m Breite verjüngen. Der Rundkurs kann Auf- und Abfahrten, Sprunghügel, kleinere Tables, Bodenwellen und Spitzkehren enthalten. Wasserdurchfahrten und Steine/Steinfelder sind nicht erlaubt.

Beim Easycross ist vor größeren Sprüngen, Tables mit geeigneter Streckenführung und Bremskurven die Geschwindigkeit deutlich (auf unter 15 km/h) so zu reduzieren, dass nur geringe Sprungweiten (1 bis 3 m) erreicht werden können. Ist das auf Grund der bestehenden Anlage (fertiges Layout) nicht möglich, sind extreme Sprunghügel und anspruchsvolle Tables zu umfahren. Die Streckenbegrenzungen (Pflöcke) der Fahrspur sind in Fahrtrichtung schräg abgewinkelt einzuschlagen, dass ein Fahrer beim möglichen Auftreffen sich nicht verletzen kann.

Der Veranstalter muss ein Training vorschreiben; die Teilnahme am Training ist Pflicht (mindestens 3 hintereinander absolvierte Runden). Der Startplatz kann gelost oder über ein Zeittraining ermittelt werden. Die Startfreigabe erfolgt mit Startmaschine oder Flaggenzeichen. Massenstarts mit mehr als 20 Fahrern (Jugend 15) sind nicht zulässig. Der Fahrer, der den Kurs in der festgelegten Zeit (maximal 25 Minuten Gesamtfahrzeit/maximal 15 Minuten Gesamtfahrzeit Easy-Jugendcross) die meisten Runden absolviert, ist Sieger.

Es ist statthaft, die Fahrzeit zu verkürzen und dafür die Anzahl der Läufe zu erhöhen. Die detaillierten Wettkampffregeln müssen in der Ausschreibung benannt sein.

Streckengutachten: Bedingung

4. Straßen- und Bergprüfungen; Gleichmäßigkeitsprüfungen/Gleichmäßigkeitswettbewerbe für historische/klassische und Serienfahrzeuge sowie Oldtimerveranstaltungen

Der Veranstalter richtet einen Rund- oder Bergkurs auf stabilem, ebenem und griffigem Fahrbahnbelag mit einer Gesamtlänge

von 2 bis 4 km her. Fahrbahnbelagwechsel ist nur dann statthaft, wenn er quer zur Fahrtrichtung (im rechten Winkel) verläuft. Zugelassen sind Straßen-, Sport-, Renn-, Oldtimer- und Serienfahrzeuge. Bei Rundkursen wird je Klasse gemeinsam, bei Bergveranstaltungen einzeln gestartet.

Ein Training vor der eigentlichen Gleichmäßigkeitsprüfung muss absolviert werden (Kennenlernen der Strecke). Die Streckenteile müssen so beschaffen sein, dass Fahrer beim Überholvorgang ungehindert links oder rechts an langsamer fahrenden Fahrern vorbei fahren können. Die Fahrer müssen den Kurs mehrmals in möglichst gleicher Zeit absolvieren.

Der Veranstalter ist gemäß MSR/1.3.6 gehalten, in der Ausschreibung den Wettbewerb zu klassifizieren (Level bestimmen). Die Wettkampfgeregeln sind den DMSB-Bestimmungen für Gleichmäßigkeitswettbewerbe angelehnt.

Streckengutachten: Bedingung

5. Beschleunigungs- und Sprintwettbewerbe oder Prüfungen

Der Veranstalter kann den Wettbewerb auf stabilem, festem oder losem Untergrund ausrichten. Zugelassen sind Fahrzeuge jeglicher Art, die aus technischer und sicherheitsrelevanter Sicht geeignet sind. Sind Kurven Bestandteil der Streckenführung, müssen für Zuschauer Sperrzonen ausgewiesen sein. Jeder Fahrer startet einzeln; es ist möglichst in Minutenabständen zu starten. Der Fahrer muss die festgelegte Distanz in möglichst kürzester Zeit absolvieren. Sprints können Prüfungen (Wettbewerbsteile) eines anderen Wettbewerbes (andere Disziplin) sein.

Streckengutachten: empfohlen

6. Pocketbike-Veranstaltungen

Der Veranstalter richtet den Wettbewerb auf ebenen Kartstrecken, permanenten, temporären Straßenkursen oder geeigneten Parkplätzen aus. Der Belag muss stabil, sauber und griffig sein; Belagwechsel ist zu vermeiden. Ein Kurs ist 400 bis 800 m lang und durchschnittlich 8 bis 12 m breit. Gefahren wird mit Pocketbikes (kleine rennsportähnliche Motorräder) auf Bestzeit. Ein Training ist Pflicht. Je nach Kurs können 8 bis 14 Motorräder gemeinsam fahren. Der Fahrer, der den Kurs in kürzester Zeit absolviert, ist Sieger.

Streckengutachten: empfohlen

7. Stockcar-/Altwagenwettbewerbe

Der Veranstalter richtet den Wettbewerb auf natürlichem Untergrund (verdichteter/gewalzter Belag) aus. Der Kurs ist als Rundkurs mit einer Länge von 400 bis 800 m und durchgehender Breite von mindestens 10 m angelegt. Bodenwellen und Kurven

sind erlaubt, Sprunghügel verboten.

Zugelassen sind umgerüstete Pkw (Altwagen) und spezielle Stockcarwagen mit Einachs- oder Allradantrieb, die polizeilich nicht mehr zugelassen sind. Die Fahrzeuge müssen eine stabile Überrollenrichtung (Käfig aus Rohr) besitzen; Scheiben müssen demontiert sein.

Je nach Abnahmeprotokoll können in einem Lauf 5 bis 10 Fahrzeuge gemeinsam starten. Der Veranstalter legt entweder eine Rundenzahl fest (der Fahrer, der diese als Erster absolviert, gewinnt) oder gibt eine Fahrzeit vor (der Fahrer, der in dieser Zeit die meisten Runden absolviert, gewinnt).

Untereinander ist das Berühren der Fahrzeuge, das „Sperrern“ der Ideallinie und das „Verhindern“ eines Überholvorganges erlaubt. Verboten sind ein absichtliches Rammen, eine rücksichtslose, gefährliche Fahrweise und ein absichtliches, energisches Hinausschieben des Konkurrenten von der Strecke.

Streckengutachten: Bedingung

8. Autotrial

Der Veranstalter richtet den Wettbewerb im natürlichen Gelände, vornehmlich an Hängen, Hügeln oder in bergiger Umgebung aus. Als Untergrund ist loser, gewachsener und steiniger Boden erlaubt. Hier sind sogenannte Sektionen abzustecken, die als Tordurchfahrten (beidseitig Stangen) bezeichnet werden. Die Sektionen (bergige Auf- und Abfahrten sowie Kurven) haben verschiedene Schwierigkeitsgrade.

Zugelassen sind Eigenauffahrzeuge und serienmäßig hergestellte Fahrzeuge mit Allradantrieb. Der Fahrer (Beifahrer erlaubt) muss die Sektionen absolvieren und die Stangen möglichst nicht berühren oder überfahren; Zurücksetzen ist erlaubt. Am Stangenende ist eine Kugel „lose aufgelegt“, fällt diese durch das Berühren der Stange hinunter, zählt das als Fehler. Es wird einzeln gestartet und gefahren. Der Fahrer mit den wenigsten Fehlern ist Sieger. Die Fahrzeit wird nicht bewertet. Ein vorheriges Trainieren ist verboten.

Streckengutachten: nein

9. Fahrpraktische Prüfungselemente bei Tourensportveranstaltungen

Bei Tourensportveranstaltungen für zugelassene Motorräder, Gespanne, Pkw und Oldtimer kann der Veranstalter fahrpraktische Prüfungselemente „für jedermann“ vorsehen. Das können sein:

- Gleichmäßigkeitsprüfung
- Beschleunigungsprüfung mit gekennzeichnetem Brems- und Haltepunkt
- Slalom
- Spurbrettprüfung

- Einordnen in Spurgassen und Rückwärtsfahrprüfung
Es können Best- oder Gleichmäßigkeitszeiten und/oder Fehler beim Fahren oder Abstände für die Bewertung herangezogen werden. Die Prüfungen sind mit geringstem Risiko anzulegen.
Streckengutachten: nein

10. Motorschlittenveranstaltung

Motorschlittenveranstaltungen werden auf einem schneebedeckten Kurs ausgerichtet:

- Rundkurs mit kleinen Sprunghügeln, Bodenwellen und Kurven als Crosskurs
- Rundkurs mit lang gezogenen Kurven und mäßigen Bodenwellen als Skikjöringkurs

Der Motorschlitten wird auf dem Crosskurs nur vom Fahrer bewegt. Die Teilnehmerzahl je Lauf hängt von der Streckenlänge ab; in der Regel werden 8 bis 12 Motorschlitten zugelassen. Beim Skikjöring zieht der Motorschlitten einen Skifahrer an einem 2 bis 6 m langen Seil auf Bestzeit hinterher. Die Seillänge wählt das Team selbst. Das Seil darf am Ende nur Knoten zum Festhalten besitzen (keinen Querknebel). Es wird einzeln im Abstand von ca. 10 Sekunden gestartet.

Streckengutachten: empfohlen

11. Pilotveranstaltungen, Wettbewerbe auf Vereinsebene, Rahmenprogramme, Kundenevents

Ergeben sich durch neu entwickelte Wettbewerbsabläufe, neue Klassen, den Einsatz historisch wertvoller (ehemaliger) Sporttechnik, vereinsrelevante Alters- oder Fahrzeugklassen Ideen einer Wettbewerbsdurchführung, so soll diese unter Achtung der allgemeinen Bestimmungen des MSR nach Anmeldung beim ADMV (Sportabteilung) genehmigt werden. Das gilt ebenso, wenn durch Innovation neue Fahrzeugklassen oder Probevents oder Pilotveranstaltungen aktuell auf Interesse stoßen. Das gilt ebenso, wenn zielgerichtet Fahrzeug- oder Hubraumklassen speziell auf das Interesse der Kunden (Fahrzeugbesitzer/Sportler) ausgeschrieben oder mit einem Event im Sinne des angemeldeten Rahmenprogrammes verknüpft werden.

12. Weitere Disziplinen

Sofern Disziplinen hier nicht genannt sind, wird die Einzelabfrage beim ADMV oder die Anwendung bestehender Regelungen der Mitgliedsverbände des DMSB empfohlen. Schreibt ein Mitgliedsverband des DMSB eine spezielle Breitensportdisziplin aus und führt diese ein ADMV-Verein durch, sind die Regelungen des betreffenden Mitgliedsverbandes einzuhalten.

Anlage 2.1

Ausführung Febr. 2016

Tagesabnahme

Nr.

Jahresabnahme

ADMV
**Wettkampf - bzw. Sportstättenabnahmeprotokoll
und Sicherheitsplan für Wertungsprüfungen**
Gutachten im Sinne § 29 StVO / Verwaltungsordnung

Gültig für:

- Strecken / Bahnen / Sportgelände im lizenzfreien Breitensport
- Trainingsstätten
- Sportstätten für Fahrerlehrgänge
- DMSB-Clubsport, sofern keine DMSB-Vorgaben bestehen

1. Bereich / Name des Sportgeländes _____

2. Lage / Ort: _____

3. Nächstes Krankenhaus _____

4. A) Zugelassen für lizenzierten Clubsport des DMSB in der genehmigungsrechtlichen Hoheit der Verbände.

Sportart _____

Zur Beachtung: Es können nur Abnahmen erfolgen, für die der DMSB keine eigenen Bestimmungen erlässt. In Zweifelsfällen muss sich an analogen Regelungen orientiert werden.

4. B) Zugelassen für lizenzfreien Breitensport der Verbände.

- Training im _____
- Gleichmäßigkeitprüfungen _____
- Sprintprüfungen im _____
- Bergprüfungen im _____
- Kart-Clubsport _____
- Slalom für _____
- Hobbycross _____
- Geländeprüfung im _____
- Beschleunigungsprüfung im _____
- Oldtimerkurs _____
- Schneemobil - Kurs _____
- Drift - Kurs _____
- _____

4.C) Sicherheitsplan für Wertungsprüfungen im

4.1 Veranstaltungen mit dem Ziel, den Kurs / die Streckenführung in der geringsten Fahrzeit (Geschwindigkeitsprüfungen) zu absolvieren, sind:

4.2 gestattet

4.3 mit folgenden Einschränkungen gestattet

4.4 nicht gestattet

4.5 Gleichmäßigkeitsfahrten sind gestattet.

4.6 Vorführungen bei Geschwindigkeiten bis _____ km/h sind gestattet.

4.7 Permanenter Kurs / permanente Streckenführung

zeitweilig errichteter Kurs

5. Anzahl der Fahrzeuge die miteinander gleichzeitig auf der Strecke fahren dürfen:

5.1 Solomotorräder _____

5.2 Gespanne _____

5.3 Quads _____

5.4 Karts _____

5.5 Wagen _____

5.6 Oldtimer _____

5.7 Motorschlitten _____

5.8 nur einzeln _____

6. Maße

Strecken/Bahnlänge: _____ Breite: _____

Breite an folgenden Stellen b zw. In den Kurven: _____

7. Mindestabstand zwischen Wettbewerbsstrecke und Zuschauerabspernung

7.1 für Zuschauer zugelassen

ja nein

7.2 überallm

7.3 an folgenden Stellen

_____	_____	m
_____	_____	m
_____	_____	m
_____	_____	m
_____	_____	m

7.3 an folgenden Stellen besteht jedoch Zuschauerverbot (wenn 6. = ja)

Bezeichnung der Sperrzonen:

8. Maßnahmen zum Schutz der aktiven Teilnehmer

Rettungsdienste sind erforderlich und in folgenden Bereichen zu platzieren

Sanitäter sind erforderlich Rettungsarzt ist erforderlich

Bezeichnung der Rettungsdienste und Anzahl:

Notfallkrankswagen / besonderes Einsatzfahrzeug (NEF)

Rettungswagen (RTW)

Krankentransportwagen (KTW)

9. Maßnahmen zum Schutz der Zuschauer

Zur Beachtung: Die Rettungsgesetze der Länder legen den Umfang möglicher Versorgungsabsicherung für Zuschauer fest.

- Zuschauersperrplätze (siehe Streckenskizze)

10. Bei folgenden Witterungsbedingungen darf die Strecke nicht gefahren werden

- Witterungsbedingungen spielen eine untergeordnete Rolle. Entscheidungen sind am Veranstaltungstag zu treffen.

11. Eine Streckenskizze mit dem Verlauf der Wettbewerbsstrecke, Absperrungen, Platzierungen der Flaggenposten und der Rettungsdienste ist anzufertigen.
 Eine Streckenskizze ist nur am Veranstaltungstag anzufertigen.
 Eine Streckenskizze ist nicht notwendig.

12.	Abnahmejahr	_____	gültig bis	31.12.	_____
12.1	verlängert am	_____	bis	_____	_____
12.2	verlängert am	_____	bis	_____	_____
12.3	verlängert am	_____	bis	_____	_____
12.4	verlängert am	_____	bis	_____	_____
12.5	Neuabnahme empfohlen	_____	bis	_____	_____

13. Anmerkungen / Auflagen

14. Anmerkung:

Die Abnahme erfolgt für Wege, Streckenführungen oder Bahnen im nichtöffentlichen Verkehrsbereich.

Liegt die Streckenführung im öffentlichen Verkehrsbereich, ist dieser Abschnitt für die Zeitdauer der Sportveranstaltung zu sperren.

Die Genehmigung (Ordnungsamt, Straßenverkehrsamt) ist dafür einzuholen.

Ort, Datum	Ortsclub e.V. / Veranstalter	Aktiver o. Strecken- Verantwortlicher	Abnehmer des Verbandes
Verteiler:	1 x Verband 1 x Ortsclub 1 x Abnehmer	Anlage: Mindestkriterien	
<u>Kosten der Abnahme:</u>			
Tagesabnahme	40,- € (ADMV)		
Abnahme für 5 Jahre	120,- € (ADMV)		
Tagessatz (Honorar)	24,- € (Abnehmer)		
Reisekosten (30 Cent je km)	(Abnehmer)		

Anlage 2.2

Angaben und Orientierungen zu - Mindestkriterien - zum Wettkampf- und bzw. Sportstättenabnahmeprotokoll der Verbände

Position 4.1/4.2

Geschwindigkeitsprüfungen sind gestattet bzw. mit Einschränkungen gestattet, wenn der Veranstalter folgende Voraussetzungen schafft:

Absperrung der Streckenführung mittels Sperrband und Überwachung durch geschultes Personal. Geeignet sind auch natürliche Begrenzungen wie Erdwälle und Hänge oder künstliche Begrenzungen wie Abweiser oder Leitplanken.

Position 4.3/4.4

Geschwindigkeitsprüfungen oder Vorführungen sind gestattet, wenn der Veranstalter folgende Voraussetzungen schafft:

Ausrüstung der Ordner mittels Funk; Absperrungen am Streckenabschnitt; Höchstgeschwindigkeit und Fahrzeit begrenzen.

Vorausfahrendes Veranstalterfahrzeug darf nicht überholt werden.

Position 5

Die Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge, die miteinander gleichzeitig auf der Strecke fahren dürfen, richtet sich nach der Strecken - (Fahrbahn) Breite und - Länge.

Bei der Abnahme und Festlegung der Höchstzahl der Fahrzeuge ist von folgender Regelung auszugehen:

Auf 50 m Streckenlänge = 1 Fahrzeug

Im Zweiradспорт beträgt die Höchstzahl 40 Motorräder/30 Gespanne.

Im Automobilsport beträgt die Höchstzahl 20 Wagen.

Im Kartsport beträgt die Höchstzahl 30 Karts.

Position 6

Die Zuschauer können durch den Veranstalter offiziell immer zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Mindestabstand 3 m bei Sicherung durch Band, bei Sicherung durch festen Zaun 1,5 m im Off-Road-Bereich. Einsatz von Ordnern für die Zuschauerbeaufsichtigung. Natürliche Beschaffenheiten (Hänge, Böschungen, Erdwälle) können genutzt werden. Abstände zwischen Strecke und Beginn der Zuschauerzone 3 m bis 20 m.

Position 7.1/7.2

Mindestabstände der Zuschauerabspernung sind nach folgenden Kriterien festzulegen:

Besonders gefährdete Zonen wie Auslaufzonen, Kurven, für Automobile auch die Innenseiten, sind grundsätzlich freizuhalten. Start- und Zielbereiche sind für Zuschauer weitgehend zu sperren.

Reifenketten (verschraubt, verbunden) sind zulässig. In den im Abnahmeprotokoll unter Pkt. 4 genannten Sportarten gelten die Mindestabstände:

a) als Forderung

Im Straßensport sind 10 m Mindestabstand verbindlich, wenn keine anderen Schutzvorrichtungen vorhanden sind. Ansonsten 3 m Mindestabstand überall.

b) als Empfehlung

Wenn höhere Geschwindigkeiten allgemein üblich gefahren werden, sind die Sicherheitsabstände in kritischen Bereichen zu erweitern.

Position 7.3

Zuschauerverbot ist immer festzulegen:

Im Start-/Zielbereich

Wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden

Position 8

Um aktive Teilnehmer vor Unfällen bzw. Körperschäden zu bewahren, sollen die Veranstalter festlegen:

Zweiräder/Gespanne/Karts/Quads

Schutzhelmpflicht, Handschuhe, festes Schuhwerk, Brille, geschlossene Kleidung

Wagen

Schutzhelmpflicht in Wertungsprüfungen, Gurtpflicht, den Körper bedeckende Kleidung; möglichst schwer entflammbare Kleidung

Position 9

Um Zuschauer zu schützen, gelten neben den Mindestabständen (Pos. 7) folgende Vorkehrungen als geeignet: Absperrband, Zaun, Strohbälle, Dämmstoffe, Polsterung, Böschungen, Hänge

Bitte beachten:

An Hand dieser Mindestkriterien sollen die Abnehmer der Verbände befähigt werden, das Protokoll auszufüllen und den Veranstaltern gegenüber entsprechende Vorkehrungen zu veranlassen. Im Zweifelsfall ist eine Orientierung an den Bestimmungen des DMSB oder an persönlich bekannten höherwertigen Regularien zu nehmen.

Anlage 3

Unfallbericht

für ADMV-genehmigte Veranstaltungen im Clubsport bzw. lizenzfreien Breitensport und Training

Hinweis: DMSB-Unfallberichte im Lizenzsport sind ebenfalls verwendbar!

Veranstaltungstermin: _____ Gen.-Nr. _____

oder Trainingstag Nr.Versicherungsschein: _____

Veranstalter e.V. (Club) : _____

Verletzter Start Nr.: Klasse:

Name: Vorname: geb.:

Anschrift:

Ist im Besitz: DMSB-Fahrerlizenz Tagesunfallversicherung

Verbandsmitgliedschaft Mitgliedsnr. Unbekannt

Verletzter ist: Teilnehmer Helfer/Sportwart Zuschauer

Unfallzeit: Datum: Uhrzeit:.....

Unfallort: im Streckenverlauf Zuschauerbereich Fahrerlager

außerhalb des Streckenverlaufs außerhalb des Sportgeländes

Unfallhergang: (kurze Angaben; soweit möglich aus der Sicht des Verletzten)

.....
.....
.....
.....

Erstversorgung durch: _____ Paramedic: _____

Befund und vorläufige Diagnose: _____ siehe Rückseite >

Durchgeführte Maßnahmen / Untersuchung:

.....
.....

Transport mit: Krankenwagen Mitnahme durch Arzt Selbst zum Krankenhaus gefahren

Transportziel:

Beurteilung I –stationär, O – ambulant, U – Behandlung unbekannt, N – keine Behandlung, F – Tod

Wettbewerbstauglichkeit über den Veranstaltungszeitraum hinaus: ja nein fraglich

Lizenz/Ausweis einbehalten ja nein

Datum: _____ Veranstaltungsarzt: _____ Fahrleiter: _____

Rennleiter: _____

Trainingsleiter: _____

Weitere Angaben zum Unfallhergang:

Skizze:

Unterschrift:
Veranstalter

Befund / Diagnose:

Unterschrift:
Veranstaltungsarzt

Hinweis: Für lizenzpflichtige DMSB-Veranstaltungen ist der Unfallbericht / Vordruck des DMSB zu verwenden.

Verteiler

1 x Paetau Sports Versicherungsmakler GmbH, Rankestr. 3, 10789 Berlin, Tel: 030-238100 600, Fax: 030-238100 610
admvs@paetausports.de
1 x ADMV- Köpenicker Str. 325, 12555 Berlin, Tel: 030-6576 2930, Fax: 030-6576 2931, info@admvs.de
1 x Veranstalter selbst

ADMV-Vordruck: Januar 2018

Anlage 4

ADMV-Vordruck 2017

Einverständniserklärung für die Teilnahme von minderjährigen Personen an Veranstaltungen/Trainings

Verein: _____

Sportart: _____

Trainingsort/Veranstaltungsort: _____

Minderjährige Person

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Wir erteilen die Einwilligung, dass unser/e

Sohn Tochter

am offiziellen Event des Vereins/am Motorsporttraining teilnehmen darf.

zum Termin: _____ ganzjährig 2017

Wir sind uns möglicher Risiken bewusst und werden unsere/n Tochter/Sohn eindringlich darauf hinweisen, dass sie/er verpflichtet ist, den Anweisungen des Veranstalters/Trainingsleiters genau Folge zu leisten und eigenmächtige, Gefahr bringende Handlungen zu unterlassen.

Wir sind informiert, dass beim Verein eine Unfallversicherung abgeschlossen werden kann, sofern keine Versicherung in der Vereinsmitgliedschaft enthalten ist.

Es besteht: alleiniges Sorgerecht gemeinsames Sorgerecht

1. Unterschrift
(Eltern/gesetzlicher Vertreter)

2. Unterschrift
(Eltern/gesetzlicher Vertreter)

In Druckschrift (Personalien der Eltern/gesetzlichen Vertreter)

Name: _____ Name: _____

Vorname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsdatum: _____

Telefon: _____ Telefon: _____

Anlage 5

Februar 2017

Einverständniserklärung für den Einsatz von minderjährigen Personen (ab 16 Jahre) als Sportwart, Funktionär, Streckenposten, Helfer bei Verbands genehmigten Veranstaltungen

Ortsclub: _____ Veranstaltungsort.: _____

Veranstaltungstermin: _____ Sportart: _____

Person

Name: _____ Vorname: _____ geb: _____

Wir erteilen hiermit unsere **Einwilligung zum Einsatz** unseres/er

Sohnes Tochter

als Flaggenposten, Streckenposten / bzw. Helfer bzw. Ordner zum o. g. Veranstaltungstermin. Wir wissen, dass unsere Tochter/ unser Sohn für keine eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne einer möglichen Haftung eingesetzt wird.

Wir sind uns möglicher Risiken bewusst und werden unsere/n Tochter / Sohn eindringlich darauf hinweisen, dass sie/er verpflichtet ist, den Anweisungen des Veranstalters genau Folge zu leisten und eigenmächtige, Gefahr bringende Handlungen zu unterlassen. Es ist abgesichert, dass der Minderjährige keine eigenverantwortliche Funktion als Strecken- oder Flaggenposten ausübt und deshalb ausschließlich an der Seite/unter Aufsicht eines Erwachsenen seine Tätigkeit wahrnimmt. Wir sind informiert, dass der Veranstalter für die Helfer eine Unfallversicherung abgeschlossen hat.

Es besteht: **Alleiniges Sorgerecht** **Gemeinsames Sorgerecht**
(zutreffendes ankreuzen)

1. Unterschrift
(Eltern / gesetzlicher Vertreter)

2. Unterschrift
(Eltern / gesetzlicher Vertreter)

In Druckschrift (Personalien der Eltern/gesetzliche Vertreter)

Name: _____ Name: _____

Vorname: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Datum: _____

Tel: _____ Tel: _____

Anlage 7

Muster

Streckenpostenmeldung

Name: _____ Postennummer/Ort: _____

Meine Telefonnummer: _____

Ereignistag: _____ Ereigniszeit: _____

Beteiligte Startnummer (oder Kennzeichen): _____

Geschehen ist: _____

Personenschaden ja nein

Sichtbarer Schaden am Fahrzeug ja nein

Mögliche andere Schäden:
Umwelt/Wege/Straßen/Baulichkeit/Grundstück/Acker/Sachschaden oder

Teilnehmer konnten Fahrt/Wettbewerb fortsetzen ja nein

Bemerkungen: _____

Unterschrift: _____

Anlage 8

ADMV-Vordruck 2018

Haftungsverzicht für Trainingsteilnehmer im Sportgelände

Ortsclub: _____

Ort/Lage: _____

Als Trainierender erkenne ich den Haftungsverzicht beim Training im o.g. Sportgelände für das Kalenderjahr 2018 an.

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der/den Trainingsveranstaltung/en teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Fahrer und Beifahrer erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Trainingsveranstaltung/en entstehen, und zwar gegen: die FIM/FIME (Fédération Internationale de Motocyclisme/Europa), den DMSB (Deutscher Motor Sport Bund e.V.), die Mitgliedsorganisationen des DMSB (DMV, AvD, ADMV, ADAC), die ADAC-Regionalgliederungen, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renddienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation des Trainings in Verbindung stehen, den Straßenbausträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei dem Training zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge und den eigenen Beifahrer, den eigenen Fahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Fahrer und Beifahrer gehen vor!) und eigene Helfer außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe dieser Erklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Der/die gesetzliche/n Vertreter von Minderjährigen erklärt/erklären, dass er/sie sich der besonderen zusätzlichen Risikolage, die auf Grund der Unerfahrenheit von Minderjährigen grundsätzlich besteht, bewusst ist/sind und er/sie während des Motorradtrainings ausschließlich aufsichtspflichtig sind. Er/sie erklärt/erklären, dass für den vertretenen Minderjährigen der obige Haftungsausschluss anerkannt wird und er/sie, soweit die Haftung nicht ausgeschlossen ist, für eine Schadensersatzpflicht des Minderjährigen einstehen wird/werden, auch wenn dieser selbst vertraglich oder gesetzlich haftet. Soweit der Teilnehmer nicht Eigentümer des verwendeten Fahrzeuges ist, stellt er den in der vorstehenden Erklärung aufgeführten Personenkreis von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, den Haftungsverzicht gelesen und verstanden zu haben.

Datum	Name	Vorname	Wohnort	Unterschrift

Anlage 9

Nennformular für ADMV-Veranstaltungen

(Absender des Vereins/Veranstalteranschrift/Nennanschrift)

Datum der Veranstaltung: _____

Bisherige Startnummer/Dauerstartnummer oder vom Veranstalter vergebene Startnummer: _____

Fahrerangaben:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer/E-Mail _____

Rufnummer nächster Angehöriger: _____

Für lizenzpflichtige Veranstaltungen:

Ich bin im Besitz einer Fahrerlizenz des DMSB/Nr: _____

Ich wünsche den Kauf einer Tageslizenz/Clubsporthlizenz: ja nein

Für lizenzfreie Breitensportveranstaltungen:

Ich besitze eine Mitgliedschaft inkl. Unfallversicherung: ja nein

Ich besitze einen Sportausweis inkl. Unfallversicherung: ja nein

Ich wünsche den Abschluss einer Tagesunfallversicherung vor Ort: ja nein

Fahrzeug und Baujahr: _____

Bezeichnung/Typ/Hersteller/Hubraum: _____

Ich starte in der Klasse (gemäß Ausschreibung): _____

Ich fühle mich zum jetzigen Zeitpunkt gesund und für die Teilnahme am motorsportlichen Wettbewerb tauglich. Sollte ich am Veranstaltungstag in dieser Auffassung nicht sicher oder Beschwerden erkennbar sein, stelle ich mich ohne Aufforderung dem Veranstaltungsarzt oder dem medizinischen Dienst des Veranstalters vor. Meine Teilnahme mache ich dann vom Ergebnis der Untersuchung abhängig.

Den in der Ausschreibung bzw. dem Nennformular abgedruckten Haftungsverzicht erkenne ich ausdrücklich an.

Unterschrift

Bei Minderjährigen
Unterschrift Erziehungsberechtigte

Datum

Anlage 10

Verhaltenskodex für Sportwarte und Funktionäre auf Verbandsebene

1. Bei Unfall oder Havarie, an denen Personen beteiligt sind

- erst sichern
- über Funk Rettung anfordern
- Wertungsprüfung unterbrechen
- Information an den Leiter Streckensicherung (LS)
- Erste Hilfe leisten
- ggf. Personen vor Ort in die Rettungsmaßnahmen einbeziehen
- Keinen Zeitverzug zulassen. Leben retten geht vor!

2. Bei Erkennbarkeit schwerer Unfall mit mehreren Personen, Schwerstverletzte, tödlich verletzte Personen

- wie 1.
- weiträumig absperren
- keine Zuschauer/Schaulustige in das Gebiet lassen
- warten, bis Rettungspersonal und ggf. Polizei oder Staatsanwaltschaft kommen

3. Auskunft gegenüber Rettungsteam/Ärzten und Behörden

- alle notwendigen Erkenntnisse oder momentan eingeleiteten Maßnahmen schildern
- Polizei bzw. Staatsanwaltschaft: Unfallaufnahme und Fotos ermöglichen, Auskunft zu eingeleiteten Hilfsmaßnahmen
- bei weiteren Auskünften („...wie haben Sie das gesehen, hätten Sie das verhindern können, wer trägt vielleicht Schuld...war der Fahrer zu schnell...?“) auf die vorläufige Aussageverweigerung beziehen
- sich mit Rallyeleiter und LS abstimmen

4. Anfragen von möglichen Geschädigten, deren Begleitungen oder Zeugen

- („...ich habe das genau gesehen...“)
- keine Zugeständnisse oder Eingeständnisse
- darauf verweisen, dass berechnigte Forderungen durch die Versicherung erfüllt werden, wenn die Aufnahme und Prüfung erfolgt ist
- Anschriften, Kontaktdaten der betreffenden Personen

5. Unfallmeldungen/Schadenmeldungen

- Personendaten notieren, damit Übertragung in Unfallmeldung möglich ist, gilt für verletzte Fahrer (Nennformular), Sportwarte, Helfer und Zuschauer
- Schäden an Sachen/Gegenständen notieren oder kurz beschreiben, auch fotografieren
- beteiligte Startnummern oder Kennzeichen aufschreiben

